

Bräuer-Beitrag.

Offizielles Organ aller organisierten Brauereiarbeiter.

Sämtliche Briefe sind zu adressieren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an G. Ragerl; — Veranlassungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an F. Releg, sämtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1247. Redaktion: F. Releg, Hannover. Abonnements für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mk., für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgespaltene Zeile 20 Pf.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Streubergstr. 9, Seitenst. 1. — Vorsitzender der Rechtschutz-Kommission: E. Stiefel, Frankfurt a. M., Södenstraße Nr. 32. Vorsitzender der Presse-Kommission: O. Brandt, Linden-Hannover, Mittelstraße 20, 1. Etage.

Nr 19.

Hannover, den 10. Mai 1901.

11. Jahrgang.

Die Tarifverhandlungen in Nürnberg und Fürth.

Die zahlreichen Differenzen zwischen den Bräuern und Brauereiarbeitern einerseits und den Brauereibestitzern andererseits haben auf beiden Seiten den Wunsch nach einer Regelung des Arbeitsverhältnisses durch eine tarifmäßige Abmachung rege werden lassen. Von unserer Seite geschah der erste Schritt; daß wir den richtigen Zeitpunkt gewählt hatten, um auf das richtige Verständnis der Unternehmer für ein Abkommen zu stoßen, bewies die Annahme unseres Vorschlages im Prinzip seitens der Unternehmerorganisation, des Schutzverbandes der vereinigten Brauereien von Nürnberg, Fürth und der Umgegend. Wir haben von Anfang an bis jetzt mit Ruhe und geschäftsmäßiger Kühnheit die Verhandlungen geführt und während derselben, ohne uns irgendwie etwas von unserem prinzipiellen Standpunkte zu vergeben, Alles, was die Verhandlungen stören konnte, in den Hintergrund gedrängt. Die Verhandlungen begannen mit einem moralischen Erfolge unserer Organisation, die offiziellen Vertreter des Verbandes und nicht wie bisher die Vertreter der Arbeiterausschüsse der Brauereien wurden als die Mitglieder der Lohnkommission anerkannt. Um unseren Verhandlungen das Gewicht zu geben, das wir für erforderlich halten, faßten wir vom Anfang an ins Auge, trotz aller prinzipiellen und persönlichen Differenzen, die uns von den Bundesgeschlechtsvereinen nach wie vor trennen, diesen Sitz und Stimme in der Lohnkommission erwerbend der Stärke ihrer Organisation einzuräumen; wir wollten den Unternehmern jeden Einwand rauben, daß die Lohnkommission etwa nicht die Vertretung aller in unserem Berufe thätigen Brauer und Berufsgenossen sei. Trotz aller Schwierigkeiten, welche die Fortführung der Verhandlungen seitens der Brauereigenossen mehrfach bereitet wurden, gelang es uns bis jetzt, die Einheit der Lohnkommission mit Erfolg aufrecht zu erhalten; wir mußten uns oft bemühen, unsere Mitglieder zu zügeln, selbst kaltes Blut zu behalten, die Austragung von Differenzen zu vertagen. Es ist uns dies gelungen, und wir glauben, dabei im Interesse der Kollegenchaft gehandelt zu haben. Aber es war eine große Schwierigkeit, die Zusammensetzung der Lohnkommission aus drei Mitgliedern des Zentralverbandes und einem der Brauereigenossenvereine und eben so vielen Erfahrungsmännern zu Stande zu bringen. Freilich, unsere Mitglieder wurden glatt gewählt, aber die „Brauereigenossen“ wollten zuerst nicht begreifen, daß es ihre Pflicht sei, sich an diesen Verhandlungen zu beteiligen, daß sie sich nicht mehr schaden konnten, als durch ein Beiseitertreten. Bei den alles, nur nicht freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Organisationen versprach eine direkte Verhandlung keinen Erfolg, man mußte dieses Einvernehmen durch eine unparteiische, dem Berufe nicht angehörende Person herbeiführen suchen. Wir fanden diese in dem Arbeitersekretär Adolf Braun, der trotz anfänglicher Mißfolge seine Bemühungen nicht aufgab und die Konstituierung einer Lohnkommission herbeiführte, der angehört von der Nürnberger Zahlstelle des Zentralverbandes die Kollegen Egel und Reithner, von der Fürthener Zahlstelle der Kollege Endres und von den Brauereigenossenvereinen der Nürnberger Vorsitzende, Kollege Rauch; als Erfahrungsmänner gehörten der Kommission an ein Bierführer aus der Nürnberger Zahlstelle, ein Brauer aus der Fürthener Zahlstelle, ein Böttner und der Vorsitzende der Fürthener Brauereigenossen. Bei den Beratungen der Kommission führte Arbeitersekretär Braun als Unparteiischer den Vorsitz; alle Verhandlungen wurden sachlich, alle Beschlüsse einhellig gefaßt.

Die Unternehmer, die ihre prinzipielle Geneigtheit zu Tarifverhandlungen sofort kundgegeben hatten, verzögerten aber den Fortgang derselben; sie hatten die Einberufung der Sitzungen, die Führung des Vorsitzes und des Protokolls sich vorbehalten, es war somit trotz der formellen Anerkennung der Arbeiterorganisation die volle Gleichberechtigung zwischen Unternehmern und Arbeitern auch im Falle der Verhandlung noch immer ein frommer Wunsch. An diesen Formalitäten wollte man aber die Verhandlungen nicht scheitern lassen, den prinzipiellen Standpunkt hat man gewahrt, man mußte sich damit begnügen und

konnte es um so eher, als der Vorsitzende, Kommerzienrat Jean Reif, und der Schriftführer bemüht waren, die Verhandlungen nicht zu beeinflussen, objektiv zu leiten und ihren Gang festzustellen.

Wenn die Unternehmer keine Eile für den Abschluß des Tarifs zeigten, so erklärt sich dies aus dem Umstande, daß sie den Eintritt der ungünstigeren Konjunktur abwarten wollten, die ja zwar im Braugewerbe weit weniger fühlbar ist als in anderen Berufen, aber doch die Verhandlungen eher im Interesse der Unternehmer als in dem der Arbeiter beeinflussen ließ. Hieraus erklärt sich so Manches aus dem Gange der Verhandlungen, aus der Differenz dessen, was wir ursprünglich zu fordern verpflichtet waren und womit wir uns nun zufrieden zu stellen bereit erklärten.

Bei der großen Wichtigkeit der Tariffrage in unserem Berufe glauben wir, unseren Lesern einen Gefallen zu erweisen, wenn wir die wichtigsten Aktstücke der Nürnberg-Fürthener Tarifverhandlungen hier folgen lassen. Eingeleitet wurden dieselben nach gründlichen Vorberathungen im engeren Kreise, nachdem die Mitglieder in Vorträgen über das Wesen der Tarifgemeinschaft aufgeklärt waren, durch das folgende Schreiben:

Nürnberg, den 3. Mai 1900.

An den geehrten Schutzverband der vereinigten Brauereien von Nürnberg, Fürth und Umgegend (G. m. b. H.). Nürnberg.

Sehr geehrte Herren!

Die vielen Differenzen zwischen Ihren Mitgliedern und den hier beschäftigten Bräuern und Hilfsarbeitern haben in unseren Kreisen zu der Erwägung geführt, ob es nicht im Interesse beider Theile läge, gewisse, Unternehmer wie Arbeiter bindende Abmachungen auf längere Zeit abzuschließen.

Die Vorteile eines solchen Vorgehens haben sich im Buchdruckgewerbe augenfällig gezeigt, so daß weder Unternehmer noch Arbeiter in diesem Gewerbe etwas an der Grundlage des in wenigen Jahren völlig eingelebten Verhältnisses zu ändern gewillt sind.

Wir sind überzeugt, daß Sie ein solches Uebereinkommen für die Stetigkeit der Betriebe, für die Sicherheit des Friedens zwischen Unternehmern und Arbeitern hoch bewerten können.

Bevor wir auf die Einzelheiten einer solchen Abmachung eingehen, erlauben wir Sie, Ihre prinzipielle Geneigtheit zu Verhandlungen, die einen dauernden Frieden herbeiführen können, kund zu geben und uns den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem Sie in diese Verhandlungen eintreten möchten.

Wir würden Ihnen, damit beide Theile die nöthigen Vorverhandlungen pflegen können, die letzte Woche dieses Monats vorschlagen.

Da bei diesen Verhandlungen Abmachungen für sämtliche Brauereien und für die Gesamtheit der hier beschäftigten Brauer getroffen werden sollen, da Sie ferner die Anerkennung Ihrer Organisation durch uns mit Recht für selbstverständlich halten, so erscheint es uns notwendig, daß diese Verhandlungen, denen wir im Interesse des Gedeihens des ganzen Gewerbes den besten Erfolg wünschen, von hiesigen Vertretern der beiden Organisationen geführt werden sollen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung verbleiben wir ergebenst
Der Zentral-Verband deutscher Brauer,
Zweigstelle Nürnberg.

Nach weiteren Vorverhandlungen wurde der folgende Tarifentwurf den Unternehmern zugestellt:

Zwischen dem Schutzverband der Brauereien Nürnberg, Fürth und der Umgegend einerseits und den ordnungsgemäß gewählten Vertretern der Verwaltungsstellen des Zentralverbandes der Brauer in Nürnberg und Fürth, sowie der Brauereigenossenvereine in Nürnberg und Fürth wurde heute der folgende Tarifvertrag abgeschlossen, der für sämtliche Brauer, Brauereiarbeiter und Hilfsarbeiter, die in den Brauereien des Schutzverbandes der Brauereien und den Betrieben, die sich künftig diesem Verbände anschließen werden, Geltung erhält, so lange dieser Vertrag Geltung hat und nicht ordnungsgemäß von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

Im Falle der Kündigung behält der Tarifvertrag Geltung bis zum Ablaufe der festgesetzten Kündigungsfrist.

§ 1. Anerkennung der Organisation. Der Schutzverband der Brauereien Nürnberg, Fürth und der Umgegend und der Zentralverband der Brauer Deutschlands und die Brauereigenossenvereine Nürnberg und Fürth erkennen sich gegenseitig als die zur Vertretung der Unternehmer und der Arbeiter berechtigten Organisationen an. Die Zugehörigkeit zu diesen Organisationen darf nicht zum Vorwande oder zum Entschuldigungsgrunde werden, daß ein diesen Organisationen nicht Angehöriger vor einem Organisierten vorgezogen werde, ebensowenig darf ein Mitglied des Brauereigenossenbundes einem Mitgliede des Zentralverbandes vorgezogen werden, ebensowenig ist das Umgekehrte statthaft. Nichtannahme zur Arbeit oder Entlassung aus der Arbeit darf nicht erfolgen wegen Zugehörigkeit zu einer der genannten Organisationen. Falls dieser Grund im Falle einer NichtEinstellung oder Entlassung seitens der Arbeitgeber vorzutreten wird, hat der Betroffene bei seiner Organisation den Fall einer Prüfung unterziehen zu lassen und bei Uebereinstimmung der beteiligten Organisation mit dem Klageführer den Fall einer Untersuchung oder Entscheidung vor dem Schiedsgerichte zu unterbreiten. (Siehe § 13.)

§ 2. Arbeitsnachweis. Von den im § 1 genannten Organisationen wird ein Arbeitsnachweis eingesetzt. Derselbe wird von einem unparteiischen Geschäftsführer geleitet und steht unter der Aufsicht einer Kommission, der 4 Vertreter der Brauereiarbeiter, 3 Vertreter des Zentralverbandes der Brauer und ein Vertreter der Brauereigenossenvereine angehören. Es werden für jede Arbeiterkategorie besondere Listen geführt, in diese hat sich jeder in Nürnberg, Fürth und der Umgegend arbeitssuchende Brauer und Brauereihilfsarbeiter einzutragen. Die Reihenfolge wird durch den Zeitpunkt der Anmeldung bestimmt, bei der Eintragung ist der Tag der Anmeldung, Name, Wohnung und Ort der letzten Beschäftigung zu vermerken. Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Organisation werden hier nicht gemacht. Das Streben der Verwaltung des Arbeitsnachweises muß darauf gerichtet sein, die am längsten Arbeitslosen in erster Linie mit Arbeit zu versorgen. Falls Arbeitsloseneiner betreffenden Arbeiterkategorie in größerer Anzahl angemeldet sind, hat der Unternehmer das Recht der Auswahl unter dreien und zwar den zuerst eingetragenen; sollte er keinen von diesen für geeignet halten und die Arbeitgebervertreter am Arbeitsnachweis anderer Meinung über die Verwendbarkeit der Vorgeschlagnen sein, wie die Arbeiter suchende Brauerei, so kann der Arbeitsnachweis erst nach Entscheidung des Schiedsgerichts zu Gunsten der Brauerei für die betreffende Arbeiterkategorie dieser Brauerei Arbeitskräfte nachweisen.

§ 3. Kostendeckung. Die Kosten des Arbeitsnachweises und der sonst aus der gemeinsamen Durchführung des Tarifs erwachsenden Auslagen werden zu gleichen Theilen seitens der Unternehmer und der Arbeiter getragen. Die Unternehmer verpflichten sich die auf sie entfallende Hälfte entsprechend den Beschäftigten des Schutzverbandes der Brauereien, die auf die Arbeiter entfallende Quote wird auf alle in den vertragschließenden Brauereien beschäftigten Arbeiter vertheilt und zwar in einem bestimmten Promillefuß des Lohnes. Der Abzug wird nach Prüfung der Rechnungslegung in einer Sitzung der Tarifkommission festgesetzt. Dort wird auch bestimmt, ob die Abzüge in einer oder mehreren Jahresraten zu geschehen haben.

§ 4. Die Arbeitszeit beträgt für alle in den Brauereien beschäftigten Arbeiter 57 Stunden. Die regelmäßige Sonntagsarbeit wird abgelehnt.

§ 5. Die Grundlage der Entlohnung unter Beibehaltung der schon bestehenden höheren Löhne ist für die 57stündige Woche folgendermaßen festgesetzt:

A. Für Brauer und Bierführer beim Eintritt 26 Mk., nach einem halben Jahre 26,50 Mk., nach einem Jahre 27 Mk., nach zwei Jahren 28 Mk., nach vier Jahren 30 Mk.

B. Für Brauereihilfsarbeiter und Refektorienführer beim Eintritt 23 Mk., bei längerer Beschäftigung tritt pro Jahr eine Steigerung des Wochenlohnes um 50 Pf. ein. Für Ueberstunden an Wochentagen werden 40, an Sonntagen 50 Pf. berechnet.

Jeder Arbeiter erhält täglich einmal beim Eintritte in die Brauerei sieben Biermarken verabreicht; am Vortage der Lohnauszahlung kann er die nicht verbrauchten Biermarken abliefern, wofür er bei der Lohnauszahlung je 15 Pf. vergütet erhält.

§ 6. Für sämtliche Brauer und Brauereiarbeiter zc. wird für Nachtarbeit (im Sommer von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens und im Winter von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) ein Zuschlag von 25 Prozent auf den Lohn berechnet.

Die Löhne werden für die vorausgegangenen 14 Tage an jedem zweiten Freitage bezahlt.

§ 7. Bei Einberufung zu militärischen Leistungen ist für die Dauer der Uebung täglich 1 Mk., bis zum Höchstbetrage von 30 Mk., zu bezahlen.

§ 8. Ein Aufschub des § 6 Abs. des B. G. B. durch Arbeitsvertrag oder Einzelabmachung ist unstatthaft.

§ 9. Die Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 10. Der Inhalt dieses Tarifvertrages ist mündlich in jede Arbeitsordnung aufgenommen; keine Bestimmung der Arbeitsordnung darf diesem Tarifvertrage widersprechen. Jedem Arbeiter ist ein Exemplar der Arbeitsordnung einzuhandigen.

§ 11. Für die Wahl der Arbeiter-Ausschüsse wird ein alle Betriebe bindendes Reglement, das über Rechte, Wahlart, Amtsdauer der Gewählten zc. Bestimmungen trifft, noch im Laufe des Jahres 1900 von der Tarifkommission ausgearbeitet; dasselbe hat am 1. Januar 1901 in Kraft zu treten.

§ 12. Der Tarif tritt 14 Tage nach seiner Ratifizierung durch die Versammlungen der Beteiligten in Kraft. Die Versammlungen haben spätestens 8 Tage nach Unterzeichnung dieses Tarifentwurfes durch die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter stattzufinden.

§ 13. Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die aus diesem Tarife erwachsen können, und zur Beilegung aller Differenzen zwischen Einzelnen oder einer Mehrheit von Unternehmern und Arbeitern hat ein Schiedsgericht zu entscheiden; doch sollen möglichst vor Anrufung des Schiedsgerichts die beteiligten Organisationen den Fall vorher prüfen oder untersuchen.

Das Schiedsgericht tagt unter dem Vorsitz eines von beiden Theilen zu wählenden unparteiischen, dem Braugewerbe nicht angehörenden Vorsitzenden; in demselben haben zwei Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter Sitz und Stimme. Es werden von jeder Partei je 6 Schiedsrichter gewählt, die abwechselnd ihres Amtes zu wachen, bezw. sich im Verhinderungsfalle zu vertreten haben.

Mitglieder der Aufsichtskommission für den Arbeitsnachweis dürfen dem Schiedsgerichte nicht angehören. Die Wahl der Schiedsrichter und des Vorsitzenden findet für eine jährliche Amtsdauer statt.

Nach mehrfachem Schriftwechsel erklärten plötzlich die Unternehmer, daß die in unserem Tarife enthaltenen Forderungen Bestimmungen enthalten, die nirgends

sonst in Deutschland durchgeführt seien. Hierauf wurde von unserer Seite die folgende Antwort ertheilt:

Mürnberg, den 3. Dezember 1900.

An den verehrlichen Schutzbund der Brauereien Nürnberg, Fürth und der Umgebung in Nürnberg.

Im Namen Ihres sehr geehrten Verbandes schrieb uns Herr Dumbser, daß er den Nachweis erwarte, daß die in unserem Tarifentwurf gemachten Vorschläge zur Festsetzung der Arbeitsbedingungen auch anderwärts schon durchgeführt seien.

Ohne anzuerkennen, daß ein solcher Nachweis erforderlich ist, da ja doch jeder Fortschritt zuerst an einer Stelle gemacht werden muß, bevor er allgemein durchgeführt wird, ohne uns in eine Erörterung einzulassen, welcher Partei ein Nachweis dieser Art, wenn er überhaupt für notwendig erachtet werden könnte, zuzuschreiben wäre, stehen wir doch nicht an, im Interesse einer raschen Beendigung der Tarifverhandlungen den gewünschten Nachweis zu erbringen, soweit er von Interesse für den verehrlichen Schutzbund sein könnte.

Zu § 1 erübrigt sich jede Erörterung auch für den Schutzbund, weil die Zusammenfassung der Lohnkommission im Einverständnis mit den Herren Brauereibesitzern erfolgt ist und die bisherigen Verhandlungen die Anerkennung der Organisation zur Voraussetzung haben, es ja auch unzweifelhaft im Interesse beider Theile liegt, daß die Organisation der Unternehmer und der Beschäftigten sich gegenseitig als die berechtigten Vertretungen anerkennen, was ja auch durch Versicherungen von Mitgliedern des Schutzbundes belegt werden kann.

Zu § 2 verweisen wir auf den Arbeitsnachweis für die Arbeitnehmer, welche in den zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgebung gehörigen Brauereien beschäftigt sind, abgedruckt in Reichenstein, Der Arbeitsnachweis (Berlin, Carl Seymann's Verlag) S. 518-520, ferner Arbeitsnachweis für die eingetragenen Brauereien Berlins und der Umgebung, § 4, Absatz 2, und Arbeitsnachweis des Vereins der Brauereien Berlins vom 18. Dezember 1898, §§ 2, 3, 5 u. f.; auch in Halle a. S. und Dresden sind Arbeitsnachweise eingeführt.

Zu § 3 (Kostendeckung) bemerken wir, daß unsere Vorschläge hinter den Bestimmungen des § 14 des oben genannten Statutes der Berliner Ringbrauereien zurückbleiben.

Zu § 4a (wöchentliche Arbeitszeit von 9 1/2 Stunden) verweisen wir auf die am 6. März 1900 zwischen den Vorständen des Vereins der Brauereien und des Verbandes der Brauer und den vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts abgeschlossenen Verträge, die für den Winter die netto 9 1/2stündige, für den Sommer die netto 10stündige Arbeitszeit vorsehen. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß in einem Theile der Brauereien Berlins die 9- und 9 1/2stündige Arbeitszeit eingeführt ist, während in den übrigen Brauereien die netto 10stündige Arbeitszeit, die innerhalb 12 Stunden zu liegen kommt, gilt; erwähnt sei als weiteres Beispiel, daß in der Kaiserbrauerei die Hilfsarbeiter nur 9 Stunden arbeiten.

Zu § 4b (Aufhebung der regelmäßigen Sonntagsarbeit) erwähnen wir, daß a. B. in Schwab.-Gmünd bei den Bierführern am Sonntag das Bierausfahren ganz in Wegfall kommt, in Frankfurt ist für alle Arbeiterkategorien gänzliche Arbeitsruhe eingeführt. § 2 des schon angezogenen Stuttgarter Tarifvertrages bestimmt: Die Sonntagsarbeit ist im Prinzip abgeschafft. Die notwendigen Arbeiten werden auf ein Minimum beschränkt. In der Brauerei Weihenburg a. d. Yppstadt gilt auf Grund des § 4 des Tarifvertrages die Bestimmung: Sonntagsarbeit soll nur in den dringlichsten Fällen verrichtet werden. Für den Verein der Berliner Brauereien gilt die folgende Bestimmung: Die Sonntagsarbeit ist nach Möglichkeit einzuschränken. Es dürfen nur solche Arbeiten, die überhaupt gesetzlich zulässig sind, ausgeführt werden. Alle Arbeit an Sonntagen ist als Ueberarbeit zu bezeichnen.

Zu § 5a sei gleichfalls hingewiesen auf den Verein der Brauereien Berlins und Umgebung, dort beträgt der Minimallohn für Brauereigesellen pro Woche 30 Mk., zuzüglich der Wohnungszuschüßigung von 2 Mk. 32 Pf. In 17 Hamburger Brauereien gilt bis zum 1. April 1902 ein Minimallohn von 29 Mk. In Hannover erhalten die Brauer und Böttcher bei der Einstellung 27 Mk., nach einjähriger Thätigkeit in der gleichen Brauerei 28 Mk., in Gamm erhalten die Brauer nach dreimonatlicher Thätigkeit 26 Mk., in Frankfurt a. M. erhalten Brauer, Mäler, Maschinenf. Küfer, gepreßte Feizer und Fassbinder einen Mindestlohn von 26,50 Mk. Der Leipziger Tarifvertrag bestimmt: Daß der Mindestlohn 26 Mk. beträgt und daß er mit der Dauer der Thätigkeit im gleichen Betrage steige. In Harburg a. E. beträgt in der Aktienbrauerei der Anfangslohn 26 Mk., nach fünfjähriger Thätigkeit 32 Mk.

Unsere Forderungen unter § 5b sind zum Theil schon im vorstehenden Absatz belegt. Es sei aber noch erwähnt, daß in Hamburg der Anfangslohn der Hilfsarbeiter nach drei Monaten 23 Mk. beträgt und von da ab auch weiter steigt, in Harburg steigt der Lohn der Hilfsarbeiter bis zu 24 Mk.

Begüßlich der von uns vorgeschlagenen Lösung der Bierfrage glauben wir einen alle Beteiligten befriedigenden Weg gefunden zu haben. In der in Bayern üblichen Forderung von Freibier wird nichts geändert, es wird gleichzeitig eine Prämie festgesetzt für die Nichtausnützung des Rechts auf Freibier. Die Festsetzung einer Zuschüßigung von 15 Pf. für jeden nicht getrunkenen Liter Freibier entspricht dem Sinne der Gewerbeordnung in ihrer § 115 Absatz 2.

Begüßlich der Ueberstunden und der Nacht- und Sonntagsarbeit (§§ 4-6) haben wir anzuführen, daß der Stuttgarter Tarifvertrag für Ueberzeitarbeit an Werktagen einen Lohnzuschlag von 25 Prozent und für Nacht- und Sonntagsarbeit einen Zuschlag von 50 Prozent auf den Lohn bestimmt, in Harburg erhalten die Brauer für Ueberstunden an Wochentagen 50 Pf. und für Sonntagsarbeit 60 Pf. pro Stunde, die Hilfsarbeiter 40 und 50 Pf., in Berlin werden für Ueberstunden an Werktagen mindestens 50 Pf., an Sonntagen mindestens 60 Pf. bezahlt, die Hilfsarbeiter in Hamburg erhalten für Ueberstunden an Wochentagen 40 Pf. und an Sonntagen 50 Pf. In Leipzig wird für Ueberstunden an Wochentagen 50 Pf. entrichtet, in Frankfurt a. M. ist die Entlohnung der Ueberstunden an Wochentagen mit 50, an Sonntagen mit 60 Pf. festgesetzt.

Die Lohnauszahlung am Freitag ist in so zahlreichen Betrieben, auch Brauereibetrieben, eingeführt, sie ist auch in Nürnberg in den größten Establishments üblich, daß darüber kein Wort weiter nötig ist. Diese Frage ist auch für die Herren Brauereibesitzer eine Nebenfrage; ebenso legen wir hierauf nur sehr wenig Werth.

Zu § 7 haben wir bloß zu bemerken, daß derselbe von den Herren Brauereibesitzern selbst vorgeschlagen wurde.

Begüßlich des § 8 berufen wir uns auf die Entscheidung des Gewerbegerichts Hannover vom 15. August 1900 in Sache des Brauers Kleinert gegen die Hannoverische Aktienbrauerei.

Wir wollen uns an dieser Stelle in keine Kritik der Interzessionen einlassen, welche die Arbeiter vortrugen, sondern die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Arbeitsbedingungen auszugleichen für gut fanden. Wir wollen nur bemerken, daß wir diese Entzession der Arbeiter mit der so oft betonen Arbeiterverträglichkeit der Chefs der Nürnberger Brauereien nicht in Einklang zu bringen in der Lage wären.

Die übrigen Schlussparagrafen dienen zur Sicherung einer loyalen Ausführung der vorstehend begründeten Bestimmungen des Tarifvertrages, sie entsprechen demnach dem Interesse beider vertragschließenden Parteien, so daß eine Beanstandung von der verehrten Gegenpartei ausgeschlossen erscheint. Wir haben, ohne uns auf Spitzfindigkeiten über die Pflicht der Verantwortung einzulassen, das von Herrn Brauereibesitzer Dumbser im Namen des Schutzbundes an uns gerichtete Schreiben bereitwillig beantwortet. Wir sind überzeugt, daß wir damit alle Ihre Bedenken zerstreut haben.

Mit ausgezeichneter Hochachtung Die Lohnkommission.

Sitzungen, Briefwechsel, Austausch neuer Vorschläge folgten nun. Ein Gegen-Tarifentwurf des Schutzbundes ging uns zu, wir beantworteten denselben, indem wir das Anzunehmende von dem Abzulehnenden trennten und den letzteren Theil mit unseren Einwendungen versehen. Wir können, so interessant es wäre, all diese Aktenstücke, Protokollauszüge und Briefe hier nicht veröffentlichen. Wir theilen hier nur die Antwort mit, die bezüglich der Sonntagsruhe an die Herren Brauereibesitzer gerichtet wurde, und den Entwurf eines Arbeitsnachweisstatutes. Das Schriftstück bezüglich der Sonntagsruhe lautete:

Mürnberg, den 26. März 1901.

H. P.

Auf Wunsch der gemeinschaftlichen Lohnkommission der Brauer Nürnbergs, Fürths und der Umgebung lege ich folgende Ueberzicht der Arbeiten unseres Berufes vor, bei denen eine Thätigkeit unterbrochen und ausgeübt werden kann, somit die Arbeit an Sonntagen vermeidbar ist, so daß ohne eine größere Störung des Betriebes als in den Industrien mit voller Sonntagsruhe die Arbeit am Sonnabend beendet und am Montag wieder aufgenommen werden kann.

Sich lasse nun alle Arbeitsprozesse unseres Berufes der Reihe nach folgen:

1. Die Mälzerei. Mit dem Einweichen der Gerste und Föhrlung der keimenden Gerste hängt das Darren an Sonntagen und verschiedene verwandte Arbeiten zusammen. Wenn nun alle Mälzereien derartig ausgerüstet werden, soweit sich die Arbeit auf die Mälzereien bezieht und die Darranlagen entsprechend eingerichtet sind, so kann unmöglich an Sonntagen gearbeitet werden müssen.

Es könnte eingewandt werden, daß der Reimungsprozess zu sehr von der Witterung beeinflusst wird. Demgegenüber ist einzuwenden, daß durch entsprechende Föhrlung der Haufen in den Tennen die schädlichen Witterungseinflüsse paralytisch werden können.

2. Sudhausarbeiten. Sobald der Sudprozess Sonnabend Mittag oder ungefähr um diese Zeit beendet wird, können die hierauf zu geschehenden Arbeiten bis zum Ansetzen des Bieres im Gärkeller längstens bis 7 oder 8 Uhr Abends je nach den Witterungsverhältnissen und technischen Einrichtungen erledigt werden. Dies hätte den weiteren Vortheil, daß alle Reinigungsarbeiten im Sudhause gemacht werden könnten, so lange sich noch die Apparate, verschiedene Gefäße, Pumpvorrichtungen zc. im warmen Zustande befinden, was den Vortheil rascherer und sauberer Arbeit im Gefolge hätte.

3. Im Gärkeller. Das Bierfassen ist eine Arbeit, die an Sonntagen nicht gemacht werden muß und in vielen Brauereien auch am Sonnabend erledigt wird. Wo durch außergewöhnliche Umstände ganz ausnahmsweise hierbei Arbeit an Sonntagen erforderlich ist, wird dagegen kein Widerspruch erhoben. Die Reinigungsarbeiten im Gärkeller sind leicht auf Montag zu verschieben, abgesehen von den angezeigten Ausnahmefällen. Das Gleiche ist der Fall im

4. Lagerkeller. Das Abfüllen für den regelmäßigen Verbrauch an Sonn- und Feiertagen kann leicht und vortheilhaft am Sonnabend geschehen, dagegen ist anzuzusetzen, daß bei ausnahmsweisen und durch die Witterungsverhältnisse bedingten Sonntagsbedarf diese Arbeit zum Theil am Sonntag geschehen muß.

5. Schwamphallenarbeiten. Sobald der richtige Fäulervorrath vorhanden ist, liegt keine Nothigung vor, derartige Arbeiten an Sonntagen auszuführen. Bei außerordentlich großen Festen in heißer Zeit wird sich die Nothwendigkeit ergeben, einige Ergänzungsarbeiten an Sonntagen auszuführen.

6. Das Bierfahren ist in der kälteren Hälfte des Jahres an Sonntagen nicht notwendig, selbst in den heißen Monaten wäre dies nicht nötig, wenn die Gastwirthe mit entsprechend großen Eisvorräthen versehen wären.

Trotz der Kosten der dann erhöhten Eisabgabe würde sich eine Ersparnis für die Herren Brauereibesitzer durch die Bierzufuhr am Sonnabend in Kürze ergeben. Jedenfalls ließe sich bei den heutigen Verhältnissen ganz wohl festsetzen, daß um 9 Uhr Vormittags die Bierversorgung erledigt ist.

Zu detaillirten Erläuterungen dieser Punkte wird sich in der nächsten Sitzung Gelegenheit geben.

Hochachtungsvoll
Beitner.

Unser Entwurf eines Arbeitsnachweis-Statutes, der das größte Entgegenkommen zeigte und all die Schwierigkeiten der Einführung eines geordneten Arbeitsnachweises in unserem Berufe berücksichtigte, hatte folgenden Wortlaut:

Arbeitsnachweis für das Brauergewerbe in Nürnberg, Fürth, Zirndorf und Burgarrnbach.

Nürnberg, 3. 4. 1901.

§ 1. Einen Monat nach Inkrafttreten des Tarifes, der zwischen dem Schutzbunde der vereinigten Brauereien von Nürnberg, Fürth und des Hauptverbandes des Zentralverbandes deutscher Brauer und des Brauereigesellenvereines von Nürnberg und Fürth abgeschlossen wurde, tritt ein Arbeitsnachweis in Thätigkeit.

§ 2. Der Arbeitsnachweis wird mit Telephon versehen. Es wird Sorge getragen, daß jederzeit Auskunft erteilt werden kann, sowohl mündlich wie schriftlich, als auf telephonischem Wege.

§ 3. Jeder arbeitssuchende Brauer und Brauereihilfsarbeiter, der bisher schon in Brauereien thätig war, wird ohne Unterschied, ob er organisiert ist und wo er organisiert ist oder war, nach der Weise der Anmeldung in Listen eingetragen, die für jede Arbeiterkategorie besonders geführt werden.

§ 4. In die Listen wird eingetragen: 1. die laufende Nummer der Anmeldung, 2. Tag, Monat, Jahr der Anmeldung beim Arbeitsnachweis, 3. Vor- und Zuname, 4. Geburtsort und Geburtsort, 5. Tag, Monat und Jahr des Endes der letzten Beschäftigung in einer Brauerei, 6. Art der Beschäftigung in dieser Brauerei, 7. Name dieser Brauerei.

§ 5. Die unparteiische und ordnungsgemäße Führung des Nachweises kann jederzeit kontrollirt werden von der Aufsichts-Kommission des Arbeitsnachweises, wie von jedem einzelnen Mitgliede derselben.

§ 6. Die Aufsichts-Kommission besteht, bis sich das Bedürfnis einer besonderen Kommission herausstellt, aus den Mitgliedern der Lohnkommission.

§ 7. Der Brauereibesitzer wird nahegelegt, sich des Arbeitsnachweises zu bedienen, eine Verpflichtung hierzu wird nicht anerkannt.

Das Ergebnis all dieser langwierigen, mühevollen und oft sehr schwer in Fluß zu haltenden Verhandlungen war das folgende. Die Unternehmer sandten ein Schreiben, das wir fast vollständig hier wiedergeben:

Wir müssen daran festhalten, daß wir mit den Bäckern, Bierführern u. s. w. besondere Vereinbarungen treffen werden und daß sich daher der gegenwärtige Vertrag nur für die Braugehilfen und die ausführenden im Brauereibetriebe beschäftigten Tagelöhner erstreckt; weiter halten wir es für zweckmäßig, beiderseits die Koalitionsfreiheit ebenso wie bisher ohne jegliche Einschränkung anzuerkennen und dieses Anerkenntnis nicht durch die Erwählung von Einzelheiten wieder abzuschwächen.

Zu § 2 und § 9 sei betont, daß die Ablösung des Freibieres sich nur dann folgerichtig durchführen läßt, wenn das Trinken während der Arbeitszeit ein Ende nimmt. Es geht daher auch nicht an, daß in Zukunft gleichzeitig gearbeitet und getrunken wird; vielmehr kann entweder nur das Eine oder das Andere geschehen. Es ist auch recht gut möglich, innerhalb einer 13stündigen Schicht bei einer 10stündigen Arbeitszeit die nötige Zeit für den Trunk zu finden, zumal da auch halbe Liter abgegeben werden sollen. Unter Umständen können die übrigen Pausen etwas abgekürzt werden, damit weitere Trinkpausen gewonnen werden können.

Von dem oben erwähnten Grunde sollen den in der Sitzung vom 1. April d. J. gegebenen Anregungen entsprechend bei mehreren Ueberstunden sowie für diejenigen Arbeiter, welche keine Ruhepausen haben, Ausnahmen gemacht werden.

Anlangend die Sonntagsarbeit, so ist der diesseitige Verband von dem aufrichtigen Bestreben erfüllt, dieselbe nach Thunlichkeit einzuschränken. Es wurde daher gerade mit Rücksicht hierauf aus seiner Mitte der Vorschlag gemacht, die Entschädigung für das Freibier an Sonntagen auf 2 Mk. bzw. auf 1 Mk. zu erhöhen. Die Herren Vertreter der Arbeitnehmer mußten einräumen, daß Ausnahmen, welche Sonntagsarbeit nötig machen, nie zu vermeiden sein werden. Die Ansichten über die Nothwendigkeit dieser Ausnahmen würden sicherlich Veranlassung zu wesentlichen Meinungsverschiedenheiten geben. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die für die Sonntagsarbeit zu zahlende besondere Vergütung von 1 bzw. 2 Mk. an doch schon genügen wird, um die Vornahme unnötiger Arbeit hinauszubalten. Auf die in dem Entwurfe des Herrn Leitner enthaltenen, viel zu weit gehenden Forderungen könnten wir schlechterdings nicht eingehen.

Die Ablösung des Freibieres durch Barzahlung legt den Brauereien so große finanzielle Opfer auf, wie solche noch bei keiner Lohnforderung an uns gestellt wurden. Wir bringen diese Opfer in der Absicht, dadurch zur geistigen und materiellen Hebung unserer Arbeiter beizutragen und in der Hoffnung, bei dem einsichtsvollen Theile derselben sofortige schon volle Anerkennung hierfür und werththätige Unterstützung zu finden. Wir sind dabei so weit gegangen, als es uns möglich war, und bemerken, daß sich unsere Mitglieder zu weiteren Opfern nicht verstehen werden.

In den weiteren Zugeständnissen betreffs der Zahlung von Krankengeldern und die Bewährung von Unterstützungen während militärischer Uebungen haben wir Verpflichtungen eingegangen, wie sie bisher in anderen Gewerbebetrieben ihren Arbeitern noch nicht zugesichert worden sein dürften.

Angesichts der gegenwärtigen Geschäftslage und der Verhältnisse des Arbeitsmarktes haben wir ein Entgegenkommen bewiesen, welches nach unserer Anschauung mehr Anerkennung verdient hätte, als dies die Vorschläge bezüglich der Sonntagsarbeit ersehen lassen.

Die hinsichtlich der Berechnung des Lohnes bezw. der Vergütung für das Freibier, dann des Gewerbegerichts, als Einigungsamt ausgesprochenen Wünsche haben wir berücksichtigt.

Dagegen besteht bei dem geringen Personalwechsel in den Brauereien und der verhältnismäßig nicht großen Arbeiterzahl kein Bedürfnis für einen Arbeitsnachweis.

Wir hoffen, daß unsere Vorschläge, welche bei den breiten Massen des arbeitenden Publikums eine günstige Beurteilung erfahren werden, auch bei Ihnen das entsprechende Verständniß finden werden.

Achtungsvoll

Schutzbund vereinigter Brauereien von Nürnberg, Fürth und Umgebung, G. m. b. H.
Der Vorsitzende gez. J. Reif.

Diesem Schreiben lag der Entwurf des Tarifes bei, wie er aus den Verhandlungen der Unternehmer hervorgegangen ist. Derselbe hat den folgenden Wortlaut:

Nürnberg, den 1901.

Zwischen dem Schutzbunde vereinigter Brauereien von Nürnberg, Fürth und Umgebung, G. m. b. H., einerseits

und
den ordnungsgemäß gewählten Vertretern der Verwaltungsstellen des Zentralverbandes deutscher Brauer in Nürnberg und Fürth, sowie den Brauereigesellenvereinen in Nürnberg und Fürth andererseits,

wird heute der folgende

Tarifvertrag

abgeschlossen, der für alle in den Brauereien des Schutzbundes vereinigter Brauereien von Nürnberg, Fürth und Umgebung, G. m. b. H., beschäftigten Braugehilfen und ausschließlich im Brauereibetriebe verwendeten Tagelöhner Geltung erhält, so lange dieser Geltung hat und nicht ordnungsgemäß von einer der beiden Parteien gekündigt ist. Im Falle der Kündigung behält der Vertrag Geltung bis zum Ablauf der festgesetzten Kündigungsfrist.

§ 1. Der Schutzbund vereinigter Brauereien von Nürnberg, Fürth und Umgebung, G. m. b. H., einerseits, und die Verwaltungsstellen des Zentralverbandes deutscher Brauer in Nürnberg und Fürth, sowie die Brauereigesellenvereine in Nürnberg und Fürth andererseits, erkennen sich gegenseitig als die zur Vertretung der Unternehmer und der Braugehilfen, sowie der ausschließlich im Brauereibetriebe beschäftigten Tagelöhner berechtigten Organisationen an und erkennen weiter gegenseitig ebenso wie bisher volle Koalitionsfreiheit an.

§ 2. In allen zum Schutzbunde gehörigen Betrieben ist für die Braugehilfen und für die im Brauereibetriebe beschäftigten Gehilfen und Tagelöhner eine Arbeitszeit von zehn Stunden festgesetzt, welche innerhalb einer Schicht von 13 Stunden zu vollenden ist.

§ 3. Die Sonntagsarbeit hat sich im Rahmen der gegebenen Bestimmungen zu halten und ist nach Thunlichkeit einzuschränken. Die Lohnentschädigung für dieselbe ist im Wochenlohn mit inbegriffen.

§ 4. Der Mindestlohn beträgt für Braugehilfen pro Woche:

- a) im ersten Jahre Mk. 23,—
 - b) vom zweiten Jahre ab 24,—
 - c) nach weiteren drei Jahren 26,50.
- Außerdem erhalten die Braugehilfen, gleichviel wie lange sie im Betriebe thätig sind, 1,50 Mk. Wohnungsgeldzuschuß pro Woche, sowie als Entschädigung für die Ablösung des Freibieres weitere 7,20 Mk. pro Woche, so daß also jeder

*) Das im Drucke Angeführte ist in dem Schreiben des Schutzbundes unterzeichnet.

Braugehilfe wöchentlich im Falle a) 31,70 M., im Falle b) 32,70 M., und im Falle c) 35,20 M. zu beanspruchen hat, hiervon gehen die gesetzlichen Abzüge ab.

§ 5. Der Mindestlohn beträgt für die ausschließlich im Brauereibetriebe beschäftigten Tagelöhner 20 M. pro Woche. Außerdem erhalten dieselben als Entschädigung für die Ablegung des Freibieres eine wöchentliche Vergütung von 5 M.

§ 6. Die zur Sonntagsarbeit herangezogenen Braugehilfen erhalten als Entschädigung für den entgangenen Bierbezug bei einer Arbeitszeit bis zu fünf Stunden 1 M., und bei einer Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden 2 M. Die zur Sonntagarbeit herangezogenen Tagelöhner erhalten bei einer Arbeitszeit bis zu fünf Stunden 50 Pfg., bei einer Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden 1 M.

§ 7. Der ganze Liter Bier wird zu 20 Pfg., der halbe Liter zu 10 Pfg. verabreicht, die Zeit der Bierabgabe in den einzelnen Brauereien wird durch die Hausordnung bestimmt.

§ 8. Jeder Arbeitnehmer darf das aus der Brauerei bezogene Bier nur für seinen eigenen Bedarf und den seines Haushaltes verwenden. Das Bier wird nur an die Arbeitnehmer persönlich abgegeben. Wer unbefugter Weise Bier anderswo als an der zur Abgabe bestimmten Stelle an sich nimmt oder Marken oder das gegen Marken bezogene Bier an Dritte abgibt, wird zweimal gegen schriftliche Bestätigung verwandt und kann bei einer Wiederholung sofort oder durch den Braumeister entlassen werden.

§ 9. Der Biergenuss ist nur während der Arbeitspausen gestattet. Während des Betriebes selbst darf kein Bier getrunken werden. Eine Ausnahme ist nur bei mehreren Ueberstunden sowie für diejenigen Arbeiter, welche keine offiziellen Arbeitspausen haben, wenn sie ununterbrochen im Betriebe beschäftigt sind, gestattet. Den Leihern wird zu bestimmten Zeiten die Möglichkeit gewährt, Bier zu genießen.

§ 10. Ueberstunden werden an Wochentagen mit 40 Pfg., an Sonntagen mit 50 Pfg. bezahlt.

§ 11. Die Kündigung ist ausgeschlossen.
§ 12. In Krankheitsfällen wird vom vierten bis einschließlichen dreizehnten Arbeitstages, also im Ganzen für einen Zeitraum bis zu 10 Tagen für verheiratete Braugehilfen im ersten Arbeitsjahre (§ 4 lit. a) eine Vergütung von 3 M., vom zweiten Jahre an (§ 4 lit. b) eine solche von 3,50 M., und von sechs Arbeitsjahren an (§ 4 lit. c) eine solche von 4 M. für den Tag, für ledige Braugehilfen die Hälfte dieser Sätze, für verheiratete Tagelöhner eine solche von 1 M. für den Tag gewährt.

Bei Einberufungen zu militärischen Übungen wird für den Tag eine Vergütung von 1 M., jedoch nicht über 30 M. im Ganzen hinaus gewährt.

Im Uebrigen wird bezogen für solche Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch dann, wenn das Verhindern nicht entschuldigbar und von nicht erheblicher Dauer ist, eine Vergütung nicht gewährt.

§ 13. Das Tragen von Bier in die Brauerei ist verboten.

§ 14. Alle über den Vollzug oder die Auslegung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten sind vor die gemeinsame Lohnkommission zu bringen und von dieser zu erledigen. Auf Antrag der gemeinschaftlichen Lohnkommission soll erforderlichensfalls das Gewerbegericht Nürnberg als Einigungsamt angerufen werden.

§ 15. Gegenwärtiger Vertrag soll sich auf diejenigen Brauereien erstrecken, welche während der Geltungsdauer des Vertragsverhältnisses dem Schutzverbande vereinigter Brauereien von Nürnberg, Fürth und der Umgebung (G. m. b. H.) nachträglich beitreten.

§ 16. Gegenwärtiges Uebereinkommen gilt für die Zeit vom 1. 1901 bis zum 1. 1906 und soll dasselbe jeweils als auf ein weiteres Jahr verlängert gelten, wenn nicht von einem der beiden vertragsstiftenden Theile spätestens 3 Monate vorher gekündigt wird.

Soweit die Vorschläge von der Seite der Unternehmer, die, wie ein Vergleich mit unserem Tarifentwurf zeigt, weit hinter dem von unserer Seite Gewünschten zurückbleiben. In zwei Vertrauensmännersitzungen haben wir den Entwurf beachtet und denselben der Beschlussfassung einer sehr stark besuchten Versammlung der Verbandsmitglieder aus Nürnberg, Fürth, Biersdorf und Wuppertal vorgelegt.

In der Versammlung referirte Gen. Braun über die Thätigkeit der Lohnkommission, deren Bemühungen, im Interesse der Arbeiter mehr durchzusetzen, als erreicht wurde, er entschieden hervorhob. Aber das Resultat der Verhandlungen war seiner Meinung nach ein unbefriedigendes, weil die Unternehmer eine Reihe der Arbeiterforderungen ablehnten. Trotzdem empfahl der Referent mit Rücksicht auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage die Annahme des Tarifentwurfes der Unternehmer, falls dieselben sich bereit erklären, in den Tarifentwurf eine Regelung der Verhältnisse der Bierführer aufzunehmen, die Bestimmungen über die Sonntagsruhe genauer zu fassen und die Dauer des Tarifs nicht auf fünf, sondern allerhöchstens auf drei Jahre festzusetzen.

Gen. Braun empfahl dann die Annahme der nachfolgenden Resolution:

Die außerordentlich stark besuchte Versammlung der Mitglieder Nürnberg und Fürth des Zentralverbandes deutscher Brauer und Berufsgenossen spricht den von ihnen erwählten Mitgliedern der Lohnkommission das vollste Vertrauen für ihre Haltung bei den Tarif-Verhandlungen aus. Gaben die am 21. April 1901 in den Zentralräten versammelten Brauer, Bierführer und Brauereiarbeiter ein für sie weit günstigeres Ergebnis der Tarif-Verhandlungen erwartet, so wissen sie doch, daß es an dem Eifer ihrer Lohnkommission nicht gefehlt hat, daß diese nicht die mindeste Schuld trifft, wenn das Erreichte hinter dem Erhofften zurückbleibt. Deshalb kann die heutige Versammlung nicht für fünf Jahre auf alle Mittel verzichten, um die berechtigten weiteren Wünsche der Erstkümmern entgegenzuführen. Die Zahlstellen des Zentralverbandes, die nicht nur die Brauer, sondern neben anderen Arbeiterkategorien die Bierführer zu vertreten haben, können einen Tarifvertrag nur annehmen, wenn neben den Verhältnissen der gelehrten Brauer und der ständig in den Bierbrauereien beschäftigten Tagelöhner zum mindesten auch die Verhältnisse der Bierführer geregelt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Versammlung unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände und unter Verzicht auf weitergehende Wünsche die Tarifvorlage des Schutzverbandes der vereinigten Brauereien von Nürnberg, Fürth und Umgebung annehmen. Die Versammlung fordert endlich eine präzisere Fassung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe.

Die Versammelten beauftragen ihre bisherigen Vertreter in der Lohnkommission, diese Beschlässe zur Kenntniss der Herren Brauereibesitzer zu bringen und sich selbst zur Nichtsignatur dienen zu lassen.

Die Kollegen Engel, Jengel und Dech äußerten sich im Wesentlichen zustimmend zu den Ausführungen des Referenten. Sie betonten, daß die Bestimmung über die Bezahlung der Ueberstunden am Sonntag in der Luft hänge, so lange die Dauer der event. regelmäßigen Sonntagsarbeit vertragsmäßig nicht festgelegt sei. Die Bierführer auf besondere Tarifverhandlungen zu verweisen, gehe nicht an, da der Zentralverband der Brauer und Berufsgenossen die berufene Organisation der Bierführer sei, diese deshalb das Recht haben, in den Tarifvertrag mit einbezogen zu werden. Kollege Endreß erklärte als seine Privatmeinung, daß man eine spezielle Verhandlung in der Angelegenheit der Bierführer in Erwägung ziehen könnte unter der Voraussetzung, daß der Lohnkommission der Bierführer Vertreter des Zentralverbandes zugezogen würden. Er betont die Nothwendigkeit klarer Regelung der Sonntagsruhe, zum mindesten eine Steigerung der Bierentschädigung von je 20 Pfg. pro Sonntags-Arbeitsstunde und von je weiteren 50 Pfg. pro Stunde nach den ersten drei Arbeitsstunden. Es ergreifen dann noch das Wort die Kollegen Jengel und Leithner, von denen sich Leithner gegen eine besondere Kommission für die Bierführer ausspricht. Der Referent führte in seinem Schlusssatz aus, daß seine Auffassung der Situation und die in der Resolution niedergelegten Gedanken im Wesentlichen die Billigung aller Redner gefunden haben. Der Spatz in der Hand ist besser als die Taube am Dach. Der Gedanke dieses Sprichworts muß uns bei kühler, nüchternen, geschäftsmäßiger Beurteilung dieser Tarifverhandlungen leiten.

Es wird hierauf abgestimmt über den Antrag Endreß, die Angelegenheit der Bierführer zu trennen von den zu einem gewissen Abschluß gekommenen Tarifverhandlungen der Brauer. Dieser Antrag wird gegen drei Stimmen abgelehnt. Hierauf wird die Resolution mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Die Brauereigenossen hatten gleichfalls Stellung zu dem Entwurf genommen; so weit wir in Erfahrung gebracht hatten, lehnten sie den Tarif wegen der Ausschaffung des Freibieres mit allen gegen drei Stimmen ab. Waren bei uns die Grundsätze der Solidarität die leitenden bei der Stellungnahme zum Tarif, so bei den Brauereigenossen das zähe Festhalten an dem von Alters her Ueberkommenen. Zukunft und Vergangenheit spiegelt sich auch da beim Vergleiche der beiden Organisationen.

Dies ist der ruhig, objektiv und mit Zurückhaltung aller sich ausdrückenden Kritik geschilberte Stand der Tarifangelegenheit. Wir warten nun kühl und ohne alle Erregung die Antwort der Unternehmer auf unsere Resolution ab, wir haben keinen Anlaß, irgendetwas anzudeuten, was wir planen, wenn die Antwort nicht dem entspricht, was wir von der Loyalität der Unternehmer erwarten.

Der Schlusssatz der Tarifverhandlungen hat noch nicht begonnen, wir werden auch über ihn berichten.

Korrespondenzen.

Andernach. Am 28. April fand die Mitglieder-Versammlung im Lokale des Herrn Jos. Klein, Hotel „Zum Kaiser Friedrich“, statt. Die nötigst gewordene Vorstandswahl ergab folgenden Resultat: 1. Vorsitzender F. Gamber, 2. Vorsitzender G. Busch, Kassirer E. Schmidt, 1. Schriftführer St. Parsch, 2. Schriftführer P. Most, Revisoren J. Schäfer, K. Geigel und H.eyer. Beschlossen wurde, die Zahlstellen Koblenz und Andernach-Meivies zu verschmelzen und nach Andernach zu verlegen. Mit einer Aufforderung des Vorsitzenden zum treuen Zusammenhalt und zur rührigen Agitation für den Verband schloß die Versammlung. 2 Kollegen ließen sich aufnehmen, 7 wurden ungeschrieben. — Jeden dritten Sonntag im Monat findet die Versammlung bei Herrn Klein, „Hotel Kaiser Friedrich“, Andernach, statt.

Berlin. (Sektion der Hilfsarbeiter.) In der Generalversammlung vom 21. April referirte Reichstagsabgeordneter Rosenow über die inneren Kreise und die Lage der Arbeiter, wofür ihm lebhafter Beifall zu Theil wurde. — Den Rassenbericht erstattete, da der Kassirer Kollege Karl sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in der Dungenheilkauktat befindet, Kollege Schüler. Die Revisoren bestätigten die Richtigkeit. — Unter „Beschäftigten“ wurde beschlossen, die auf Sammelstellen für das Riechnecken-Denkmal gesammelten Gelder, welche jetzt noch einlaufen sollten, den freilebenden Schuhmachern zu überweisen. Sodann wurden noch die Brauereien Karl Georgy und Osm. Berliner einer herben Kritik unterzogen. Kollege Schüler las alsdann diejenigen ringförmigen Brauereien vor, welche ihren Arbeitern den 1. Mai frei gegeben haben und forderte die Kollegen auf, recht zahlreich sich an der Versammlung zu beteiligen. Von der Brauerei Julius Höpfer, den Herrn Berberlöhen, sowie vom Vorstand der Ringbrauereien war bis dato noch kein schriftlicher Bescheid eingelaufen. Von den Anwesenden ließen sich noch verschiedene Kollegen aufnehmen und einer vom Verband der Transportarbeiter unterschreiben. Zum Schluß forderte Kollege Schüler die Anwesenden auf, recht ruhig und sachlich und immerfort für die Organisation zu agitieren.

Duisburg. In der Versammlung vom 14. April ließ sich ein Mann umschreiben. Hierauf wurde der Rassenbericht erstattet, von dem Revisoren für richtig befunden und dem Kassirer Decharge erteilt. Die Abrechnung von dem im Februar abgeschalteten Kranzungen ergab einen Ueberschuß von 1854 Mark, welcher der Sozialkasse überweisen wurde. Unter Beschäftigten kam insbesondere die Entlassung eines Kollegen in der Brauerei Rhönitz-Mahardt zur Sprache. Da die Entlassung ohne vorhandenen Grund geschehen sein soll, wurde beschlossen, ein Schreiben an den Herrn Brauereibesitzer Schr. zu richten, worin dieser um eine Unterhandlung betreffs dieser Entlassung erucht werden soll. Vor einiger Zeit wurden die Verhältnisse der Brauerei Friemerschheim hart kritisiert, aber trotzdem oder weil bis jetzt noch keine Schritte zur Besserung dieser Sache gethan sind, halten es die Kollegen daselbst nicht mehr nöthig, die Versammlungen zu besuchen, denn schon zweimal haben sie durch Nichtankommenheit gekündigt. Wir wollen hoffen, daß diese Lage in Zukunft verschwindet.

Frankenthal. Sonntag, den 21. April, fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Kollege Rühle gab einen kurzen Bericht über die Cantonierung, welche in Ludwigshafen stattgefunden hat. Der Kassirer gab die Abrechnung vor, die Revisoren bestätigten die Richtigkeit der Abrechnung und

wurde dem Kassirer Decharge erteilt. Ferner gab Kollege Raab den Kartellbericht und erörterte die Verhandlungen, die im Kartell gepflogen wurden. Einwendungen wurden dagegen nicht gemacht. In den Vorstand wurden folgende Kollegen gewählt: F. Wiese als erster, N. Raab als zweiter Vorsitzender, J. Stunob als erster, G. Schmitt als zweiter Kassirer, J. Taglietti als erster, G. Barth als zweiter Schriftführer, H. Rühle, J. Gress und W. Ridel als Revisoren. Die Kassirer betreffend, einigte man sich dahin, es den Arbeiter-Ausschüssen zu überlassen. Bei Punkt „Beschäftigten“ wurden die Kollegen ermähnt, ihr Bestreben für die freilebenden Metallarbeiter der Firma Bettinger u. Halle beizutragen, was ihnen in Anknüpfung an die Forderung des Sommer-Agitation in Großstadt noch besser empfunden werden. Es sind von Seiten unserer Zahlstelle einige Mitglieder von dort gewonnen worden und hoffen auch, noch mehr zu erhalten.

Hamburg. Am 28. April fand eine kombinierte Mitglieder-Versammlung der drei Sektionen statt. Gewerbegerichtsbefugter Deffner gab den Jahresbericht vom Hamburger Gewerbegericht und erläuterte hauptsächlich die Rechtsprechung, die einigungsamtliche Thätigkeit und Gutachten und Urtheile des Gewerbegerichts. Dann berichtete Döllinger, daß wir jetzt nach dem neuen Kartellregulativ drei resp. vier Kartelldelegirte gemeinschaftlich zu wählen hätten. Schmidt und Dyl waren der Ansicht, daß jede Sektion für sich ihre Delegirten zu entsenden habe, es demnach 5 resp. 6 (mit den Vierkürschern) sein müßten. Gegen diese Auffassung wandten sich sämtliche Redner. Saher, Alie, Neugsbauer und Jden wurden als Kartelldelegirte gewählt. Den Bericht von der Beerbigungskommission gab Riege. Im März waren vier Sterbefälle von Mitgliedern vorgekommen. Mehrere Kollegen seien leider ihren Verpflichtungen in Beitragszahlung zur Beerbigungskasse nicht nachgekommen, sodah jetzt schon ein Defizit vorhanden ist; auch wäre die Beteiligungen an Beerbigungen von den Kollegen keine rege zu nennen. Es komme dies viel mit davon, daß verschiedene Brauereien ihre Leute nicht freilassen. Folgender Antrag Schmidt-Döllinger fand Annahme: „Die heutige Versammlung beschließt, daß diejenigen Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen betreffs Beerbigungsgeld nicht nachkommen, keine Ansprüche haben.“ — Zur Fahnenweihe in Bremerhaven wurde auf Antrag Deffner beschlossen, ein Fahnenband zu stiften.

Hamburg. Am 28. April fand eine kombinierte Mitglieder-Versammlung der drei Sektionen statt. Gewerbegerichtsbefugter Deffner gab den Jahresbericht vom Hamburger Gewerbegericht und erläuterte hauptsächlich die Rechtsprechung, die einigungsamtliche Thätigkeit und Gutachten und Urtheile des Gewerbegerichts. Dann berichtete Döllinger, daß wir jetzt nach dem neuen Kartellregulativ drei resp. vier Kartelldelegirte gemeinschaftlich zu wählen hätten. Schmidt und Dyl waren der Ansicht, daß jede Sektion für sich ihre Delegirten zu entsenden habe, es demnach 5 resp. 6 (mit den Vierkürschern) sein müßten. Gegen diese Auffassung wandten sich sämtliche Redner. Saher, Alie, Neugsbauer und Jden wurden als Kartelldelegirte gewählt. Den Bericht von der Beerbigungskommission gab Riege. Im März waren vier Sterbefälle von Mitgliedern vorgekommen. Mehrere Kollegen seien leider ihren Verpflichtungen in Beitragszahlung zur Beerbigungskasse nicht nachgekommen, sodah jetzt schon ein Defizit vorhanden ist; auch wäre die Beteiligungen an Beerbigungen von den Kollegen keine rege zu nennen. Es komme dies viel mit davon, daß verschiedene Brauereien ihre Leute nicht freilassen. Folgender Antrag Schmidt-Döllinger fand Annahme: „Die heutige Versammlung beschließt, daß diejenigen Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen betreffs Beerbigungsgeld nicht nachkommen, keine Ansprüche haben.“ — Zur Fahnenweihe in Bremerhaven wurde auf Antrag Deffner beschlossen, ein Fahnenband zu stiften.

Hamburg. Am 28. April fand eine kombinierte Mitglieder-Versammlung der drei Sektionen statt. Gewerbegerichtsbefugter Deffner gab den Jahresbericht vom Hamburger Gewerbegericht und erläuterte hauptsächlich die Rechtsprechung, die einigungsamtliche Thätigkeit und Gutachten und Urtheile des Gewerbegerichts. Dann berichtete Döllinger, daß wir jetzt nach dem neuen Kartellregulativ drei resp. vier Kartelldelegirte gemeinschaftlich zu wählen hätten. Schmidt und Dyl waren der Ansicht, daß jede Sektion für sich ihre Delegirten zu entsenden habe, es demnach 5 resp. 6 (mit den Vierkürschern) sein müßten. Gegen diese Auffassung wandten sich sämtliche Redner. Saher, Alie, Neugsbauer und Jden wurden als Kartelldelegirte gewählt. Den Bericht von der Beerbigungskommission gab Riege. Im März waren vier Sterbefälle von Mitgliedern vorgekommen. Mehrere Kollegen seien leider ihren Verpflichtungen in Beitragszahlung zur Beerbigungskasse nicht nachgekommen, sodah jetzt schon ein Defizit vorhanden ist; auch wäre die Beteiligungen an Beerbigungen von den Kollegen keine rege zu nennen. Es komme dies viel mit davon, daß verschiedene Brauereien ihre Leute nicht freilassen. Folgender Antrag Schmidt-Döllinger fand Annahme: „Die heutige Versammlung beschließt, daß diejenigen Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen betreffs Beerbigungsgeld nicht nachkommen, keine Ansprüche haben.“ — Zur Fahnenweihe in Bremerhaven wurde auf Antrag Deffner beschlossen, ein Fahnenband zu stiften.

Bewegungen im Berufe.

† Zugzug nach Halberstadt ist fernzuhalten.
† Zugzug nach Kemnitzer bei Döschau ist fernzuhalten.

† Wiberach a. d. R. Die minimalen Forderungen, welche die hiesige Zahlstelle an die Herren Besitzer richteten, wurden mit der Entlassung des Vorsitzenden beantwortet. Da dieser aber gleich wieder in einem anderen Betrieb Arbeit erhielt, versuchte man es auf andere Weise, der Sache aus dem Wege zu gehen. Den ersten Versuch wurde aufgegeben, welche man bewegen wollte, aus dem Verband auszutreten. Bei einigem Nachdenken müssen sich die Herren, die es angeht, doch sagen, daß dieses sehr kleinlich gehandelt ist, um so mehr, als die Verhältnisse doch wirklich sehr der Verbesserung bedürftig und noch bedürftig, hauptsächlich in einigen Betrieben, in denen noch eine Arbeitszeit von morgens 4 1/2 bis Abends 7 Uhr, mit einem Lohn von 8—10 M. pro Woche oder 35 bis 40 M. monatlich. Ausnahmen machen hiervon die Malzfabrik Wlerich und die Brauerei Heher u. Sohn in Warttau, welche höhere Löhne und auch kürzere Arbeitszeit haben. Die Versammlung am 28. April, in welcher Kollegen Thierer-Stuttgart zugegen war, beauftragte Kollegen Thierer und den Gewerkschaftsvorsitzenden Ott, bei den Betriebsleitungen vorstellig zu werden, wo noch die schlechtesten Verhältnisse beständen. Die Prinzipale versprachen, die Arbeitszeit Abends um 1 Stunde zu verkürzen, auch sind sie geneigt, Mittagspausen einzuführen, behalten sich aber vor, so lange in den auswärtsigen Lagerstellern gearbeitet; wird daß die Mittagspause zum Einwärtslaufen benutzt wird; ferner die Sonntagsarbeit zu beschränken. Lohn war theilweise inzwischen schon aufgebessert und wurde versprochen, denselben entsprechend den Forderungen anzubessern. Nichts bewilligt hat die Malzfabrik Angeln-Warttau, desgleichen Herr Hirsch, Brauerei J. Storch, obwohl in dieser Brauerei die schlechtesten Verhältnisse sind: 60 M. monatlich für Verheirathete, 9 M. wöchentlich für ledige, wofür Ledige, welche in Kost stehen, sich noch Frühstück und Besserp selbst beschaffen müssen. Herr Hirsch erklärte der Kommission, daß er mit dieser Sache nichts zu thun habe. Ob Herr Hirsch für alle Zukunft auf diesem absehbaren Standpunkte wird bestehen bleiben, wird die Zukunft lehren. Die Kollegen aber erjuchen wir, alle einig zusammen zu stehen und alle dem Verband beizutreten, dann werden wir auch noch weitere nothwendige Verbesserungen zu geeigneter Zeit erhalten.

† Dortmund. In der Küllerbrauerei hat ein Streik stattgefunden, in Folge dessen sämtliche Kollegen 5 M. Lohnausbesserung erhalten. Sämtliche Streikende nahmen die Arbeit wieder auf. Näherer Bericht folgt.

† Schillingen. Die Vereinbarungen mit der Brauereigesellschaft, welche am 1. April abgelassen waren, sind in derselben Weise erneuert und von der Betriebsleitung unterschrieben worden. Als neue Forderung war nur aufgestellt: Lohn für die Hilfsarbeiter im 1. Jahr 20 M., im 2. Jahr 21 M. und im 3. Jahr 22 M. pro Woche.

† Graz. Schon monatelang hatten die hiesigen Brauereiarbeiter berathen, um den Unternehmern einige Wünsche in Bezug auf verschiedene Verbesserungen zu unterbreiten, deren Erfüllung man eigentlich für selbstverständlich gehalten sollte; ferner gab die brutale Hausrechtsmanier des Malzmeisters Brabek in der Brauerei Reinzughaus — schon von Erfurt bekannt — die vielen durch ihn verübten Mißthatsen und die von ihm betriebene Ausbeutung der Arbeiter bis aufs Blut Veranlassung zu der Forderung, daß diesem Einhalt gethan werde. Auch verlangten die Arbeiter Einhaltung der von 1897 getroffenen Vereinbarungen, daß die Mäzger nach beendigter Malzkampagne bei demselben Lohn in der Brauerei beschäftigt werden. Herr v. Steininghaus, der sich als großer Sozialpolitiker aufspielt, sagte nach Einreichung der Wünsche Antwort in einigen Tagen zu mit dem Hinweis, daß der Brauereiverein erst Sitzung habe. Am nächsten Tage,

† Dortmund. In der Küllerbrauerei hat ein Streik stattgefunden, in Folge dessen sämtliche Kollegen 5 M. Lohnausbesserung erhalten. Sämtliche Streikende nahmen die Arbeit wieder auf. Näherer Bericht folgt.

† Schillingen. Die Vereinbarungen mit der Brauereigesellschaft, welche am 1. April abgelassen waren, sind in derselben Weise erneuert und von der Betriebsleitung unterschrieben worden. Als neue Forderung war nur aufgestellt: Lohn für die Hilfsarbeiter im 1. Jahr 20 M., im 2. Jahr 21 M. und im 3. Jahr 22 M. pro Woche.

† Graz. Schon monatelang hatten die hiesigen Brauereiarbeiter berathen, um den Unternehmern einige Wünsche in Bezug auf verschiedene Verbesserungen zu unterbreiten, deren Erfüllung man eigentlich für selbstverständlich gehalten sollte; ferner gab die brutale Hausrechtsmanier des Malzmeisters Brabek in der Brauerei Reinzughaus — schon von Erfurt bekannt — die vielen durch ihn verübten Mißthatsen und die von ihm betriebene Ausbeutung der Arbeiter bis aufs Blut Veranlassung zu der Forderung, daß diesem Einhalt gethan werde. Auch verlangten die Arbeiter Einhaltung der von 1897 getroffenen Vereinbarungen, daß die Mäzger nach beendigter Malzkampagne bei demselben Lohn in der Brauerei beschäftigt werden. Herr v. Steininghaus, der sich als großer Sozialpolitiker aufspielt, sagte nach Einreichung der Wünsche Antwort in einigen Tagen zu mit dem Hinweis, daß der Brauereiverein erst Sitzung habe. Am nächsten Tage,

Besetzte er sich Gensdarmen in die Fabrik und um Mitternacht gingen er und seine Trabanten von Zimmer zu Zimmer und sagten, es sei gefagt worden, daß die Arbeiter freizugehen wolle. Wer streifen wollte, solle sogleich aus der Fabrik gehen. Die Leute verhielten sich ruhig trotz dieses sonderbaren Benehmens, konnten sie sich doch nichts Anderes denken, als daß Herr v. Meininghaus sammt seinen Helfern übergeknappst sei. Am Montag wurden 46 Mann, Leute, die schon 5-6 Jahre sich in Meininghaus geschunden hatten, theilweise um Kruppel geworden sind, brutal aus der Fabrik geschleift. Die diese Ausbeutermeister alle Schranken der Menschlichkeit durchbrochen, beweist, daß es aus dem Starbepalle keine Entlassung erhebt. In dem ganzen Tage, an dem Herr v. Meininghaus seine „Sozialpolitik“ an den Arbeitern in der geschicktesten Weise probirte, war der Betrieb mit Mühen besetzt, viellecht auch darum, daß Herr v. Meininghaus als gemeingefährlich betrachtet wurde. Die Brauerei Punktigam konnte natürlich auch hinter der Meininghaus'schen Sozialpolitik nicht zurückbleiben und warf 38 Mann auf's Pflaster. In dieser Progenation dürfte damit noch nicht das letzte Wort gesprochen sein.

Heidelberg. Die Lohnbewegung der Brauer und Hilfsarbeiter endete mit einem schönen Erfolge, dank der Einigkeit der Kollegen und dem thätigen Eingreifen der Bohn-Kommission, bestehend aus den beiden Kartellvorsitzenden, dem Vorsitzenden der Zahlstelle und 2 Brauereien. Bewilligt wurde Folgendes: 10stündige Arbeitszeit von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr mit $\frac{1}{2}$ Stunde Frühstück- und $\frac{1}{2}$ Stunde Mittagspause. Lohn für Brauer und Helfer 100 Mk., früher 92 bis 96 Mk. monatlich, für Hilfsarbeiter 88 Mk., früher 80 Mk. Ueberstunden werden mit 50 Pf. für Alle bezahlt. 6 Uter gutes Bier pro Tag, Hilfsarbeiter 5 Uter. Sonntagsarbeit fällt fort, sowie auch die Werktags- und Sonntag-Sonntags-DuJour. Jede Brauerei wählt einen Arbeiterausschuß zur Regelung aller in der Brauerei vorkommenden Streitigkeiten, bestehend aus zwei volljährigen Mitgliedern. Freies Vereins- und Versammlungsrecht wurde den Arbeitern ebenfalls zugesichert. Wir wollen nicht unterlassen, das Entgegenkommen des Herrn Eber, 1. Direktors der Aktienbrauerei, eines in jeder Weise fühlenden und denkenden Mannes, zu erwähnen, dagegen haben wir bei Herrn Olinger, Schroedel'sche Brauereigesellschaft, die Arbeiterfreundlichkeit sehr vermisst, indem er unter Anderem erklärte, keine Versorgungsanstalt zu haben. (?) Nun erwarten wir aber auch von den uns noch fernstehenden Brauereien und Hilfsarbeitern, daß sie sich ihrer Verantwortungsstellung angeschlossen haben, die ihnen diese Vortheile geschaffen hat. Als Männer von Verstand und Pflichtbewußtsein gegen sich selbst und gegen ihre Arbeit-skollegen sollten sie nicht Einzelne ratzen und thäten lassen, sondern alle mitarbeiten an der Verbesserung unserer aller Verhältnisse; wo sie die Vortheile nicht genießen, sollten sie auch als pflichtbewußte Männer ihr Theil dazu beitragen, insbesondere auch dazu, daß uns die Vortheile nicht wieder verloren gehen und daß wir später noch mehr Verbesserungen schaffen. Ein jeder Einzelne gehört in die Berufsorganisation, die Duisbergerei ist keines Mannes würdig. Freies Koalitionsrecht ist garantiert, somit ist gar kein Grund vorhanden, der Organisation fernzubleiben. Insbesondere aber eruchen wir auch, die Versammlungen fleißig zu besuchen und nicht bloß dann, wenn etwas los ist.

Hof. In München haben in der Brauerei Bischoff in Folge unserer Forderungen die Kartell eine wesentliche Zulage von 1 Mk., die verheirateten Brauer eine solche von 2 Mk. pro Woche erreicht. In der Brauerei Langheinz u. Hopfer wurde die Forderung, ja selbst eine Unterhandlung abgelehnt, jedoch der dritte Sonntag freigegeben. Von einem Streit nahmen wir Abstand, um nicht die Zahl der Arbeitsskizzen zu vergrößern. Einem gemäßigtesten Kollegen mußte Herr Bischoff 43,44 Mk. herausbezahlen. In Helmreichs legten zwei Kollegen in Folge Maßregelung des Obergewerks die Arbeit nieder; alle drei Kollegen sind in Hof untergebracht. Kollege B. erhielt auf dem Klagenwege 46,80 Mk. für 14 Tage ausbezahlt. Eine geplante Unterhandlung von Seiten des Kollegen Dahinten-Hof wurde vom Braumeister Keimel sowie dem Aufsichtsrath in scharfer Weise abgelehnt. In der Malzfabrik Hof legten in Folge der Nichtbewilligung der gerechtere Forderungen 5 Mälzer die Arbeit nieder. Der bisherige Lohn betrug 75 Mk. monatlich; Ueberstunden wurden mit 25 Pfg. vergütet. Für Ueberdauern wurde zum Theil sehr wenig, meistens gar nichts bezahlt. Hier gab es nicht; ebenso ließ der Mittagstisch, welcher beim Herrn Obergewerks Spörl eingenommen wurde, sehr viel zu wünschen übrig. Sämmtliche Kollegen mußten bei jedem Monatslohn einen Zuschuß von zu Hause haben, d. h. wenn ein solcher zu haben war. Das Bitter Bier mußten die Kollegen mit 20 Pfg. bezahlen und aus ganz dreieigen Flaschen trinken. Sämmtliche Kollegen sind abgereist und alle wieder in Arbeit. Das gegenwärtige Arbeitspersonal besteht aus je einem Dachdecker, Schuster, Schneider, einem Stadtbanner und einem zugereisten Streikbrecher. Letzterer soll aus Stulmbach sein. Eine an Herrn Mälzerei-Eisener Weber gerichtete Forderung ist vorläufig noch nicht beantwortet. Wahrscheinlich dauert auch diesem sein Geldbad; er

zahl genau wie Herr Pfeifer auch 75 Mk. Lohn, und diesen erst seit einem Monat, zuvor nur 70 Mk. In der Brauerei des Herrn Deisinger befinden sich zwei Kollegen; der eine erhält 36 und der andere 38 Mk. nierzschuldigsten Lohn. Der Minimallohn soll bekanntlich laut Vereinbarung 41 Mk. betragen. Das Schmerzenskind der Hof-Brauereien ist unstreitig die Aktien-Brauerei „Union“, unter Leitung des Herrn Direktors Müller. Dieser Herr versteht es nämlich sehr, mit lächelnder Miene dem Verbanne und speziell den Kollegen ein auszuweichen. Auch hier erhält der Bierfieber nicht 41, sondern 36 Mark Lohn. Ein seit 14 Jahren im Geschäft thätiger verheirateter Hilfsarbeiter, der einen Brauerposten verfehrt, erhält 31 Mark in 14 Tagen. Mit diesen Angelegenheiten wird sich in den nächsten Tagen das Werbergericht beschäftigen, auch wird eine öffentliche Versammlung sich mit der Verletzung der Vereinbarungen befassen.

Heidelberg. In der Brauerei von Gebr. Peter hatte das gesamte Personal wegen Lohnforderung die Arbeit eingestellt. Nach vierstägiger Dauer des Streiks wurden die Forderungen bewilligt und die inzwischen eingestellten Arbeitswilligen entlassen.

Büdingen. Auf die an die Brauerei Hasenburg eingereichten Forderungen antwortete die Betriebsleitung, daß die Werktagsarbeitszeit dieselbe bleiben müsse, zu einer Einschränkung der Sonntagarbeit könne sie sich auch nicht herbeilassen, viellecht könne der Einzelne in den Wintermonaten alle 14 Tage vollständige Sonntagskruze haben, eine Verpflichtung könne sie nicht übernehmen; ferner soll die Bezahlung monatlich bleiben, mit einer Lohnzulage vom 1. Mai ab von 5 Mark pro Monat für Brauer und Böttcher und 3 Mark für Arbeiter und Aufseher. Die Bezahlung der Ueberstunden solle wie bisher bleiben, Wochentags 40 Pfg., Sonntag 50 Pfg. pro Stunde. Eine Stunde früher Feierabend vor den Festtagen sei auch nicht möglich; ohne eine Verpflichtung zu übernehmen, wolle sie jedoch Bedacht darauf nehmen. Begründet wird das mindere Entgegenkommen mit der schwierigen Lage der Brauindustrie in Folge der durch die Konturrenz gebürdeten Bierpreise, hohen Preise der Rohmaterialien u. s. w. Ohne darauf weiter einzugehen, meinen wir, muß die Frage der Lohnherhöhung u. von einem anderen Standpunkt aus geprüft werden: von dem Gerechtigkeits- und Billigkeitsstandpunkt gegenüber den Arbeitern, und daß diese wohl nichts Unbilliges wünschen, beweist, daß in der Kronenbrauerei Lohn- und Arbeitsverhältnisse bedeutend besser sind, als was die Hasenburg gewähren will, obwohl die Hasenburg in den letzten Jahren 6 Prozent Dividende vertheilte, früher 7 $\frac{1}{2}$, 8 und 9 Prozent. Also auch von diesem Standpunkt aus wäre ein weiteres Entgegenkommen wohl möglich. Die Arbeiter geben sich mit diesem Angebot begrifflicher Weise nicht zufrieden.

Salzungen. Nachdem der Aufsichtsrath der Vereinsbrauerei die Forderungen rundweg ablehnte, reichten 8 Kollegen die Kündigung ein, welche am 1. Mai abließ und an diesem Tage auch die Arbeit niedergelegt wurde. In der Zwischenzeit waren Vergleichsversuche gemacht worden seitens des Landtagsabgeordneten Secht, des Kartellvorsitzenden in Salzungen und des Verbandsvorsitzenden Bauer, leider immer ohne Erfolg, da sich der Vorsitzende des Aufsichtsrathes auf nichts einließ. Nun muß die Sache ihren Gang gehen und sind zu diesem Zwecke bereits Flugblätter in Salzungen und Umgebung verbreitet worden und Volksversammlungen abgehalten. - Zuguzug ist nach Salzungen fernzuhalten!

Schneemüngen. In der Sternbrauerei wurden bei Einreichung der Forderungen drei Mann gekündigt. Das Gewerkschaftskartell hat sich ins Mittel gelegt.

Terrordinud im Verne. In Straubing, in der bekannten Brauerei Dietl, wurden 7 Kollegen wegen Verbandszugehörigkeit entlassen. Ob Herr Dietl nicht doch noch von seinem Saß gegen die Organisation kurtirt wird?

Quittung.

Bei der Hauptkasse gingen seit dem 28. April bis 5. Mai folgende Beträge ein:

Profen 24,00	München 354,70	Neumünster 44,65	Erding 16,85	Donn 26,15	Fulda 4,90	Hafenlohr 4,60	Rey 55,80
Dresden II (Hilfsarbeiter) 192,-	Eupen 3,60	Schwerin 7,20	Garzbur 2,20	Bad Elz 3,40	Werder a. d. S. 136,-	Sonneberg 9,-	Weende 2,20
Weende 3,40	Apentabe 12,20	Hainbach 7,14	Greifswald 5,-	Hann 8,50	Würgburg 89,76	Havigsdorf 1,20	Kirchseon 2,50
Chlingen 52,20	Mannheim 10,-	Hof 23,97	Für Inzerate ging ein:				
München 4,-	Jürich 1,-	Hannover 1,-	Jugostadt 3,80	Mugsburg 1,-	Stuttgart 1,50	Mainz 1,-	Ludwigs-hafen 1,-
Vereinsbrauerei Herrenhausen 1,-	St. Zimmer 2,50	Wolfsbüttel 1,-	Niederschelben 1,-	Hannover 3,-	Marz.		

Zur Unterstützung für Kollegen Blumenhain-Königsberg ging ein:

Gleicher-Halberstadt 9,80 Mk. Summa 9,80 Mk. In letzter Nummer quittirt 378,50 Mk. Zusammen 388,30 Mk.

Beachtung: In der in letzter Nummer für Blumenhain quitierten Summe muß es heißen: Summa 13,20 statt 23,20; desgleichen unter Zusammen: 378,50 statt 388,50 Mk.

Tobtenliste.

Nach langem Leiden verschied in seiner Heimath Großhengelingen (Württemberg) unser treues Mitglied Paul Geislerhart im Alter von 28 Jahren an der Proletariatskrankheit. Ehre seinem Andenken!

Zweigverein Böhmen.

Am 16. April starb unser treues Mitglied und beliebter Kollege Georg Niedernhuber nach langem Leiden im 22. Lebensjahre. Ehre seinem Andenken!

Zweigverein Rosenheim.

Am 27. April starb im 88. Lebensjahre unser treues Verbandsmitglied Joh. Dapt. S. d. n. Ehre seinem Andenken!

Zweigverein München.

Am 1. Mai starb unser treues Mitglied J. Schleich (Brauerei Felseneller) an der Proletariatskrankheit. Ehre seinem Andenken!

Fachverein der Brauereiarbeiter Dresden, Sektionen I und II.

Verbandsnachrichten.

San 13. (St. Ludwigs-Hafen.) Als Gauvorsitzender wurde Kollege Bantle gewählt. Adresse: Wredestraße 30. Vorsitzender der Zahlstelle Ludwigs-Hafen ist Kollege Parzinger, Bismarckstraße 30.

Kottbus. Die Adresse des Vorsitzenden ist: Ernst Wesner, Vereinsbrauerei, Wellenstraße.

Rangensalza. Die Revisoren werden aufgefordert, endlich zur Revision beim Kassirer zu erscheinen und zwar Sonntag, den 12. Mai, Nachm. 3 Uhr. Retirende Mitglieder werden gefristet, falls bis dahin nicht bezahlt ist.

Schw.-Omlud. Zugereifte Verbandskollegen erhalten beim Kollegen Dietmann, Stadtbrauerei, einen Schein zum Uebernachten in der „Blauen Ente“.

Briefkasten.

Korrespondenzen mußten leider zurückbleiben wegen Mangels aus Duisburg, Halle (Hilfsarbeiter), Weissenfels, Frankfurt a. M., Rosenheim, Erfurt, Hamburg II, Aschaffenburg, Flensburg.

Versammlungen finden statt in:

Andernach. Sonntag, den 19. Mai, Nachm. 3 Uhr, bei Herrn Klein, Hotel „Kaiser Friedrich“. Die Kollegen von Koblenz, Neuwied und Weisenthurm wollen vollständig erscheinen.

Berlin. (Sektion der Hilfsarbeiter.) Sonntag, den 12. Mai, Nachm. 2 Uhr, im „Englischen Garten“, Alexanderstr. 27c. Vortrag des Gen. Schlegel.

Biberach a. d. N. Sonntag, den 12. Mai.

Dielefeld. Sonntag, den 12. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im Lokale des Herrn Ballmeier, Weberstr. 5. Vortrag über „Die sozialpolitische Gesetzgebung“, Referent: Th. Thomas. Gauvorsitzendswahl.

Breslau. Sonnabend, den 11. Mai, Abends 8 Uhr, im Lokale von Heber, Herrenstr. 10.

Dresden. (Sektion der Hilfsarbeiter.) Mittwoch, den 15. Mai, Abends 9 Uhr, im Gambrius-Saale, Adolfsstraße: Öffentliche Versammlung. Vortrag über „Die Kämpfe der Gewerkschaften“, Referent: Sindermann. Vorlegen des Statuts zum Arbeitsnachweis.

Duisburg. Sonntag, den 12. Mai, Nachm. 3 Uhr, bei Brathe, Klosterstr. 11.

Eisfeld. Sonnabend, den 11. Mai, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Lokale des Herrn Stehr, Neuestr. 12.

Essen. Sonntag, den 12. Mai, Nachm. 3 Uhr, in der „Borussia“, Rottstr. 18.

Gera. Freitag, den 10. Mai, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, bei Michel. Wichtige Tagesordnung.

Oggersheim. Sonntag, den 12. Mai, Nachm. 2 Uhr, im Lokal Duena. Referat von Koll. Bosh, Mannheim.

Tübingen. Sonntag, den 19. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im „Adler“.

Werder a. Savel. Sonnabend, den 11. Mai, Abends 7 Uhr, im Lokale des Herrn Martin: General-Versammlung.

Bergüigungs-Anzeigen.

Zweigverein Hellbraun. (Voranzeige.) Die Fahnenweihe findet am 30. Juni auf dem städtischen Hammelwasen statt. Schon jetzt können wir versichern, den Teilnehmerinnen einige frohe Stunden zu bereiten, weshalb wir um zahlreiche Theilnahme der Zahlstellen ersuchen. Begünstigte Briefe sind zu richten an Dietrich, „Zur Stadt Frankfurt“.

Nachruf. Am 27. April starb im Alter von 38 Jahren nach langem Krankenlager an der Proletariatskrankheit Kollege **Baptist Schön.** Schon seit Gründung der Organisation Mitglied, längere Zeit 1. Kassirer des Zweigvereins München, war er der thätigsten Mitglieder eines und stets in erster Reihe, das Recht der Kollegen zu vertreten. Ehre seinem Andenken! Die Verbandskollegen der Augustiner-Brauerei, München.

Wo befindet sich der Brauer **Johann Kies**, im Juni 1900 in der Kolleg-Brauerei, Mindelheim (Bayern) thätig? Um seine Adresse ersucht Ludwig Galt, Hof, Brauer, Köln a. Rh., Frielestraße 64.

Unsern werthen Kollegen **Commer** nebst Frau, geb. Döcher, zur Vermählung senden die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Bahnhöfer-Brauerei (Wb. H.), Berlin.

Unsern werthen Kollegen **Ludwig Costka** (bis jetzt Vorsitzender unseres Zweigvereins) zu seiner Abreise von hier ein herzlichstes Lebenswohl! Die Mitglieder der Zahlstelle Ludwigs-Hafen.

Unsern werthen Verbandskollegen **Anton Menz** und seiner lieben Braut Fräulein **Marie Rosatti** zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der **Carlton St. Gallen** und Umgebung (Schweiz).

Den Kollegen der Brauerei Dintelacker, sowie dem Gesangsverein Gambrius für die vielen Geschenke, schönen Gesangsvorträge und zahlreiche Theilnahme bei unserer am 27. v. Mts. stattgefundenen Hochzeitsfeier sprechen wir hiermit den herzlichsten Dank aus. **Jakob Kraus** und Frau, Brauerei Dintelacker, Stuttgart.

Unsern Vorsitzenden des Brauer-Fachvereins **Georg Weichenmayer** und seiner lieben Braut Fräulein **Anna Bickel** zu der am 5. Mai stattgefundenen Verlobung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Brauerei Schützengarten, St. Gallen (Schweiz).

Unsern werthen Verbandskollegen **Ernst Reinhard** und seiner lieben Frau **Emilie**, geb. Reil, zu der am 5. Mai stattgefundenen Hochzeitsfeier nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen

Die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung des Kollegen **Anton Menz** mit seiner lieben Braut Fräulein **Marie Rosatti** am 14. Mai.

Die organisierten Brauer der Brauerei Schützengarten, St. Gallen (Schweiz).

Den Kollegen der Städtischen Lagerbier-Brauerei, Hannover, für die Gratulationen und Geschenke anlässlich unserer Vermählung herzlichsten Dank. **M. Müller** nebst Frau.

Zur Vermählung unserer werthen Kollegen **Georg Bühler** mit seiner lieben Braut Fräulein **Sophie Toherer** am 11. Mai die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der **Aktien-Brauerei Elmh, Heilbronn.**

Bei der Abreise unseres Schriftführers **Alf Müller** nach der Schweiz und des Kollegen **Paul Fuchs** nach seiner Heimath ein herzlichstes Lebenswohl!

Die Verbandskollegen in **Rosenheim**.

Unsern lieben, lieben **Fritzchen Herboldsheimer** zur Abreise nach seiner Heimath ein herzlichstes Lebenswohl! Die Kollegen der Vereinsbrauerei, Herrenhausen-Hannover.

Unsern werthen Verbandskollegen **Johann Drayer**, welcher so muthvoll als Verbandsmann auf der Aktienbrauerei für unsere Zahlstelle gewirkt hat, zu seiner Abreise nach Zürich (Schweiz) ein herzlichstes Lebenswohl!

Die Verbandskollegen der **Zahlstelle Mainz**.

Unsern werthen Verbandskollegen **Joseph Stahl** und seiner lieben Braut Fräulein **Maria Ederer** zur Vermählung am 11. Mai die herzlichsten Glückwünsche.

Kun adieu, du gold'ne Freiheit! Die Verbandskollegen der Brauerei „Zum Thomastr“, München.

Der Brauer **Karl Decker** aus Widlingen bei Böblingen wird ersucht, sofort seine Adresse wegen Familienangelegenheit seinem Bruder **Ernst**, Malzfabrik Adlingen, mitzutheilen. Die amerik. Brauerzeitung wird ersucht, diese Notiz zu übernehmen.

Stomke's Städtebuch für reisende Arbeiter, Handwerker u. Künstler, mit Eisenbahn- und Begeleitkarte von Deutschland u. ang. Ländern. 356 Seiten geb. 1,20 Mk. Zu beziehen durch alle Buchhandl. oder gegen Eins. 1,40 Mk. von **G. Stomke's Verlag, Weisfeld.**

Die Zentral-Direktion der **Herrschaft Kapagehl** in **Mahren (Sanna)** offerirt ca. 60 Waggons aus ihrer eigenen **Sanna-Bereitschaftsgerste** erzeugtes **Pilsner-Wintermalz** der besten Beschaffenheit, franko jeder Eisenbahnstation. Farbe 0,30-0,35, Extraktgehalt, in dem Trockensubst. 80,75-81,75 % garantiert. Muster und Anstellung stehen zu Diensten. Offerten solcher Vertreter sind erwünscht.

Brauer-Verkehr **Wih. Tell, St. Gallen, Marktplatz 18.**

Joh. Dohm Spezialgeschäft f. Bierbrauer, Kiel, Winterbeckerstr. 12 empfiehlt in bekannter Güte: Normal- und bunte Gemden, Unterjosen, Soden, extra starke Holzschuhe, Plüschschuhe, Käsepanntschuhe, Seiden- und Tuchmägen, Arbeitschusen u. Zoppen, Handtöcher, große Koffer, Bierkrüge u. s. w.

Hannover. **Gasthaus zur Stadt Rodenberg** von **Aug. Fasse,** Marktstraße 25, hält sich den Kollegen am Orte, sowie den reisenden Kollegen bestens empfohlen. Sauberes Logis. Entes Essen. Billige Preise.

H. Gräbner, Bremen, Ringstraße 21.

Die allerbesten **Arbeitschusen** (Angabe der Schnittlänge und Rundweite genügt), sämtliche Unterzeuge, Flanellhemden (Manenbrust), Oberhemden, schafwollene **Strümpfe**, Holzschuhe u. s. w. liefert alles Kollege **M. Latz, Eisfeld,** Vereinsstraße 19.

Korrespondenzen.

Aschaffenburg. Die Versammlung vom 22. April war ziemlich gut besucht. Zur Aufnahme meldete sich Kollege Thomas Meier und wurde derselbe, nachdem die Kollegen Schmid und Bang für den Kollegen gesprochen hatten, mit Stimmenmehrheit aufgenommen.

Wamberg. Am Mittwoch, den 17. April, fand im Vereinslokale eine gutbesuchte Versammlung statt, in welcher Kollege Ebel über das Thema referierte: „Ist es möglich, in Wamberg andere Verhältnisse zu schaffen und wie sind die Mittel dazu zu beschaffen?“

Berlin. (Sektion der Brauer.) Monatsversammlung vom 21. April. Waldeck-Ranasse hielt einen einstündigen Vortrag über das Thema: „Krieg dem Siege“. Redner schilderte, wie in Folge der großen Summen, welche dem Militärismus geopfert würden, für Volksaufklärung und andere wichtige Kulturaufgaben in heutigen Klassenstaaten keine Mittel mehr vorhanden wären.

Breslau. Um zu sehen, ob die Brauer und Brauereiarbeiter, entgegen den Ansichten des Bundesvereins, einen Arbeitsnachweis für wünschenswert und notwendig halten, wurde für Sonnabend, den 27. April, eine Versammlung aller im Bezirke Beschäftigten einberufen, in welcher der Gewerkschaftssekretär Neukirch obiges Thema behandelte.

genden Wirkungen des Arbeitsnachweises von Seiten der Arbeitgeber, hauptsächlich, wenn am Orte noch zwei Parteien einander gegenüber stehen, wie hier in Breslau. Die von den Arbeitgebern aus erklärten Gründen bevorzugte Partei zieht dadurch nur den Vorteil. Redner besprach sodann noch den Dresdener Arbeitsnachweis und verlas dessen Statuten und unterzog sie einer gründlichen Kritik.

Cottbus. Schöne Früchte hat die junge Organisation trotz der verhältnismäßig niedrigen Löhne schon getragen. An wohlwollende trauende Mitglieder konnten bis jetzt schon 43 Mitgl. von freiwilligen Spenden entrichtet werden und eine dritte Sammelliste ist jetzt im Umlauf für einen schon 24 Wochen

Dortmund. Die Versammlung vom 14. April war gut besucht. Es ließen sich zwei Kollegen aufnehmen und zwei unschreiben. Der zweite Punkt mußte bis zur nächsten Versammlung verschoben werden, da die Kassenrevisoren bei der Abrechnung nicht erschienen waren.

Meyer die Abrechnung vom Kränchen und haben wir trotz der großen Ausgaben einen Ueberschuß von 69,10 Mk., welcher der Lokalkasse überwiesen wurde. Ein Antrag, daß wir uns der Gewerkschaftsbibliothek wieder anschließen sollen, wurde angenommen. Hierauf schritt die Versammlung zur Wahl des Gewerkschaftssekretärs und der Beisitzer. Als ersterer wurde Kollege Weidig einstimmig gewählt; als Beisitzer die Kollegen Bräuling, Ohmenhauer, Winkler und Dalquen.

Eslingen. Am 18. April hielt die hiesige Jahrsitzung ihre regelmäßige Monatsversammlung ab. Ersreulicherweise kann konstatiert werden, daß die Kollegen auch wieder mehr Interesse für die Organisation zeigen. Nach Erledigung der üblichen Geschäfte als Eingangs-, Gewerkschaftsbericht u. s. v. gab der Vorsitzende bekannt, daß die Vereinbarungen mit der Brauereigesellschaft, welche schon am 1. April hätten sollen in Kraft treten, nun endlich unterschrieben seien.

Gera. Die Versammlung vom 14. April war mäßig besucht. Der Vorsitzende verlas die Antwort auf unser Ansuchen um Freigabe des 1. Mai. Selbige lautete, daß die Brauereien nach den gemachten Erfahrungen im Vorjahre eine allgemeine Beurlaubung nicht eintreten lassen könnten.

Die Versammlung vom 14. April war mäßig besucht. Der Vorsitzende verlas die Antwort auf unser Ansuchen um Freigabe des 1. Mai. Selbige lautete, daß die Brauereien nach den gemachten Erfahrungen im Vorjahre eine allgemeine Beurlaubung nicht eintreten lassen könnten.

Publikum mangelt. Der allbekannte „Kollege“ Heine, seines Reiches Obermaler, hatte denn auch, ganz dem bedeutungsvollen „Gesellen“ entsprechend, für das kommende Ver einsjahr ein „gutes Einvernehmen“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewünscht, mit dem üblichen Hoch. Der hatz auch nötig und — wirbs auch für manchen wieder etwas einbringen. Seine ist derselbe, der vor zwei Jahren die Arbeits zeit, sowie Nacht- und Sonntagsarbeit aus eigenem Er messen verlängerte, die Bezahlung der Überstunden für die Bundesmitglied abwarf, ebenso durch Quer treibereien jeder Lohnbewegung hindernd in den Weg trat. Auch ist er als Demuziant bei unserm vor 3 Jahren statt gefundenen Einvernehmen bekannt. Der ist „wie geschaffen“, vom guten Einvernehmen zu reden und dasselbe heranzuführen.

Kais. Am 25. April fand eine öffentliche Versammlung statt, in der Kollege Wauer über das Thema: „Welche Organis ationsformen können unter den heutigen Verhältnissen vorzuzieh lich sein?“ referierte und in seinem ausführlichen Vortrag besonders darauf hinwies, daß es, wie auch das Beispiel in Kais. Wülhelm u. f. w. beweise, da mit den Organisations der Arbeiter und demgemäß auch mit den Lebensverhältnissen am schlechtesten bestellt ist, wo die Geistlichkeit ihren unheilvollen Einfluß aus übt und die Einigung der Arbeiter verhindert. Doch umsonst müßten wir beströbt sein, den Arbeitern die Notwendigkeit der Einigung zur Erkenntnis zu bringen und unermüdlich für die Ausbreitung der freien Gewerkschaften zu arbeiten, welche allein die Interessen der Arbeiter eifrig vertreten. In der Diskussion sprachen sich alle Redner im Sinne des Referenten aus und besonders dahin, daß die Kollegen von Kais. Wülhelm u. f. w. umgegend sich noch viel mehr zusammenschließen müßten, um den Brauereibesitzern und Malzfabrikanten gegenüberzutreten zu können, dann könnten solche Fälle, wie sie hier in Kais. passirt sind, nicht vorkommen. Insbesondere wurde gewünscht, die Versammlungen fleißig zu besuchen.

Welsch i. V. Unsere Mitglieder-Versammlung vom 21. April, in der auch der Vertrauensmann für Zwissau, M. Müller, amwesend war, war gut besucht. Ein Kollege ließ sich umschreiben. Es geht langsam hier, doch hoffen wir, die Kollegen bald alle von dem Wert der Organisation zu über zeugen, wenn sie hören, daß überall die Kollegen durch ihren Zusammenschluß sich ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse ver bessern.

Schweinfurt. In der Versammlung am 14. April wurden 4 Kollegen aufgenommen. Die Neuwahl des Vorstandes ergab folgendes Resultat: Joseph Daller 1. Vorsitzender, Georg Meier 2. Vorsitzender, Christoph Hoffmann Kassierer, Edmund Bedt Schriftführer und Amner Hüster Kartellbelegierter. Es wäre sehr zu wünschen, daß die hiesigen Kollegen sich endlich mehr um den Verband kümmern würden, damit die Zahlstelle, die jetzt auf eine ganz kleine Mitgliederzahl herabgesunken ist, wieder emporkommt. In jeder Versammlung werden Mitglieder aufgenommen.

Stuttgart. Mitglieder-Versammlung vom 27. April im Gewerkschaftsaule. Der Vorsitzende gab mehrere ihm zuge gangene Schreiben betreffend Freigabe des 1. Mai zur Kenntnis, nach welchen von 12 Uhr Mittags ab frei gegeben werde. Weiter theilte derselbe mit, daß die Angelegenheit wegen der Arbeitsordnung der Brauerei Wulle erledigt wäre, da die nicht passenden Paragraphen gestrichen sind. Nach Wahl eines Fahnenträgers, wozu Kollege Winter einstimmig gewählt wurde, referierte Kollege Thierer in ausführlicher und instruktiver Weise über: „Die Bedeutung des 1. Mai und die Feier desselben für das arbeitende Volk“, was bei der Versammlung allgemeinen Beifall fand. Den Stellenbericht erstattete Kollege Berger. Derselbe wurde für richtig befunden, und dem Kassierer Rechnung erstattet. Den Gewerkschaftsbericht gab Kollege Thierer, wozu einige Kollegen bemerkten, daß wir darauf hin wirken müssen, einen eigenen Arbeitsnachweis zu gründen, da der jetzt bestehende städtische uns nicht genügend wäre, womit man aber warten müßte, bis die Vereinbarungen abge laufen wären.

Wien. Am 21. April fand hier eine öffentliche Brauer versammlung statt, zu der sämtliche Kollegen Wiens einge laden waren. Die Vorberichter Klein, Hochmeister und Konjorken, die das Fest im Bundesverein in Händen haben und die gesamten Kollegen wie eine Herde Hammel glauben treiben zu können, hatten die Parole ausgegeben, insgesammt die Versammlung zu besuchen und zu sprengen. Doch im letzten Augenblick mußten sie wohl noch gläublich erkannt haben, daß betartige Dummeungen sätze denn doch nicht dazu angethan sind, den Gang der Dinge anzuhalten und zu verhindern, daß die Kollegen von dem verrätherischen Treiben ihrer „Führer“ Kenntnis er halten. Im Gegentheil, sie, diese Führer, hätten Verschiedenes von ihrer Geschäftsführung und ihren sonstigen dem Unter nehmertum gegen die Kollegen geleisteten Diensten zu hören bekommen, was sie sich nicht hinter den Spiegel gesteckt hätten und die Sache wäre jedenfalls anders ausgegangen, als sich Klein und Konjorken träumen ließen. Der Obmann Hochmeister hat denn auch am Sonntag Nachmittag an alle Brauereier telegraphisch angeordnet, die Versammlung nicht zu besuchen. Das zeigt schon, wie traurig es um ihre Sache bestellt ist, wenn sie nur durch Sprengen oder Fern bleiben der Versammlung ihr lässiges Treiben zu verbergen suchen, obwohl Klein großartig in der „Bundeszeitung“ er klärt, daß diejenigen Kollegen, welche unsere „Phrasen“ für baare Münze nehmen, nur zu uns gehen sollen, und daß der „Bund“ dadurch nichts verliere, im Gegentheil, es sei besser, wenn Spreu vom Weizen getrennt ist. Wo „Spreu“ und „Weizen“ zu suchen ist, dürfte wohl nicht schwer fallen zu unterscheiden. Jedenfalls kann man den Kollegen, die unsere Phrasen hören, keinen großen Wert beimessen, wenn sie sich trotzdem noch von Klein und Konjorken leithammeln, verkaufen und betrügen lassen. Doch in dem Sinne mögen wohl die Bundesmitglieder „Weizen“, also ein werthvolles „Vertrau“ sobjekt sein, die sich noch länger von Klein und Konjorken ver kaufen und verrathen lassen, und dazwischen dabei recht schön „verdienen“. Trotzdem die Klein und Konjorken vor unseren „Phrasen“ so tapfer — zurückgewichen sind und nur aus dem Hinterhalt schimpfen und ihre erbärmliche Kriechernatur der Kollegen scharf offenbaren — trotzdem, aber gerade deshalb, war die Versammlung von einer großen Zahl Bundesmit glieder besucht, welche insbesondere der Kritik der Bundeslei tung Beifall gaben und eifrig und offen erklärten, daß der größte Theil der Bundesmitglieder Zwangsmitglieder sind, daß sie aber nicht mehr länger gewillt sind, sich an der Nase herumzuführen zu lassen. Es wurde denn auch beschlossen, die Bundesleitung anzu fordern, mit uns eine gemeinsame Versammlung abzuhalten, um endlich Besserungen in dem Brauerverein Wiens anzustreben. Wollen sehen, ob die Klein u. f. w. nun das Interesse der Kollegen oder der Unternehmer vertreten werden. Jetzt gilt's gerade zu bekennen! Der Schwundel zieht nicht mehr!

Bundsjahr.

— **Ueber den Begriff „Zerfall“ im Sinne der Gewerbe Ordnung** —
Herrn Vorsitzenden des Reichsvereins der Brauereibesitzer, welche in ihrem v. im herausgegebenen Leitfaden zur Ausübung des Gewerbes, „Zerfall“ im Sinne der Gewerbeordnung folgendermaßen: „Zerfall“ ist die Aufhebung der Verbindung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Auflösung der Verbindung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“
Die Redigierung hat im Laufe der Zeit folgende Merkmale als maßgeblich und zum Unterschiede von Handwerk und Werkstätten anerkannt:

a) Die Verwendung von Maschinen mit elementarer Kraft (besonders Dampf; Schornstein!) in dauernder Verbindung mit der Betriebsanlage; im Gegensatz zu einfachen Werkzeugen beim Handwerk.

b) Die große Zahl der Arbeiter; besonders dann, wenn damit,

c) eine Theilung der Arbeit verbunden ist, so daß der einzelne Arbeiter nicht mehr allein mit künstlerischer oder handwerklicher Geschicklichkeit sein Arbeitsstück von An fang bis zu Ende fertig stellt, sondern nur eine — oft sehr kleinen — Theil der erforderlichen Arbeitsvorgänge ausführt. Damit ist sehr oft eine mehr mechanische, maschinenmäßige Thätigkeit verbunden, die den Arbeiter sowohl durch die öde Einseitigkeit erzwängt, als noch mehr durch die beim Handwerk naturgemäßen kleinen Pausen zwischen den einzelnen Arbeitsvorgängen wegzufallen, und außerdem noch der Vorbermann den Hintermann drängt und umgekehrt, so daß also Niemand seiner Arbeit froh werden kann. So ist diese Arbeitstheilung, die demnach auch zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sich bemerkbar macht (indem ersterer nur leitet, beaufsichtigt und nicht mehr selbst Hand an die Arbeit legt), sodann aber auch bei größeren Unternehmungen zwei Keller verlangt (den einen für die technische, den anderen für die kaufmännische Leitung), das Hauptkennzeichen für die Fabrik im Sinne der Gewerbe Ordnung geworden.

Neben diesen Hauptkennzeichen kommen noch einige andere in Betracht:

d) Die Arbeit auf Lager statt auf Bestellung oder für einen bestimmten, kleinen Kundenkreis,
e) Der erhebliche Umfang des Betriebs,
f) Die fest geschlossene bauliche Anlage.

Keines der genannten Kennzeichen muß aber gleich zeitig oder unter allen Umständen zutreffen. Demnach sind also sämmtliche, auch die kleinsten Brauereien und Malzereien Fabriken im Sinne der Gewerbe Ordnung. In Bezug auf die Arbeiter schreibt Herr Meute:

„Fabrikarbeiter sind außer den Arbeitern im eigent lichen Fabrikbetriebe auch alle diejenigen, die für die Zwecke der letzteren thätig sind (draußen beschäftigte Monteure, Packer, Ausfächer, Heizer u. f. w.), ebenso wie zur Fabrikarbeit auch die jenseitigen Arbeiter gehören, die dem Zwecke der ersteren dienen, z. B. Auslaufen, Anstrichen, Herausheben von Nahrungsmitteln für die Arbeiter zum Frühstück u. f. w. Ein Fabrikarbeiter ist auch Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbe Ordnung.“

— **Gesetzwidrige Ansichten.** In der „Brauer- und Hopfenzeitung“ fragt Jemand im „Fragekasten“ an, ob Brauer lehrlinge unter 16 Jahren als jugendliche Arbeiter betrachtet werden und nicht länger als 10 Stunden täglich und Sonntags überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. Von den fünf ein gefangenen Antworten, welche auf die Sache näher eingehen, nehmen alle einen gesetzwidrigen Standpunkt ein und dürfte angebracht sein, in der Praxis darauf zu achten und diesen gesetzwidrigen Standpunkt aus der Welt zu schaffen. Sämtliche haben infolgedessen eine richtige Ansicht, als Lehrlinge unter 16 Jahren an Werktagen nur 10 Stunden beschäftigt werden dürfen, jedoch die Beschäftigung an Sonntagen halten sie alle für gestattet. Das ist eine irrige Ansicht und die Handlung darnach gesetzwidrig und strafbar. Nach der Gewerbeordnung §§ 135 und 136, sowie nach den neuen Arbeiterjugendbestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb in Fabriken, Werkstätten mit Motor betrieb und Handwerksbetrieben jugendliche Arbeiter (also bis 16 Jahren) an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Lehrlinge in Fabriken — und das sind die Brauereien im Sinne der Gewerbeordnung alle, — rechnen ebenfalls zu den jugendlichen Arbeitern. Diese Ansicht vertritt auch Gewerbeamt Meute in seiner Broschüre, als er die Arbeit jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen für grundsätzlich verboten erklärt. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Werktagen (10 Stunden) darf nur in der Zeit von Morgens 5 1/2 bis Abends 8 1/2 Uhr geschehen; die Pausen müssen mindestens sein: je 1/2 stündige Frühstückspause und je 1/2 stündige Mittagspause bei zehnstündiger Arbeitszeit; bei achtstündiger Arbeits zeit, wenn die Dauer der ununterbrochenen Arbeit am Vor und Nachmittage je 4 Stunden nicht überschreitet, genügt eine einstündige Mittagspause. Während der Pausen dürfen jugendliche Arbeiter sich nicht in den Arbeitsräumen aufhalten und auch zu keinerlei anderer Beschäftigung herangezogen werden. Die Pausen müssen mitten in der Arbeits zeit liegen und dürfen nicht etwa durch späteren Anfang oder frühere Beendigung der Arbeitszeit ersetzt werden.

Ausnahmen von den Vorschriften über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern an Werktagen können nur auf Antrag von der unteren oder höheren Verwal tungsbehörde gestattet werden bei Naturereignissen und Un glücksfällen und wenn die Natur des Betriebs oder die Rück sicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen. Doch darf bei einer Ausnahmegestaltung in Rücksicht auf den Betrieb oder die Arbeiter die Arbeitszeit die gesetzliche Arbeitsdauer nicht überschreiten. Uebrigens muß der Arbeitgeber, sofern er jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt, dieses vor Beginn der Beschäftigung derselben der Ortspolizeib ehörde anzeigen, sowie die Tage, die Art der Beschäftigung, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie auch jede Aenderung hierin, bevor sie erfolgt. In den Arbeits räumen hat der Arbeitgeber, welcher jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt, an einer in die Augen springenden Stelle ein Verzeichniß auszuhängen, unter Angabe der Namen, des Wohnorts, des Geburtsjahres und Jahres der Beschäftigung, der Arbeitszeit, des Beginnes und Endes der Arbeitszeit und der Pausen; ferner eine Tafel in deutlicher Schrift, enthaltend die Bestimmungen der Gewerbeord nung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Ar beiterinnen, damit ein Jeder von diesen Bestimmungen Kenntnis nehmen kann.

Wir wollen nicht unterlassen, eine der Antworten im „Fragekasten“ in der „Brauer- und Hopfenzeitung“ bezüglich dieser Frage hier wiederzugeben, da sie besonders interessant ist. Derselbe ist unterzeichnet G. Krapp und lautet:

Selbstverständlich werden Lehrlinge unter 16 Jahren als jugendliche Arbeiter betrachtet, weshalb dieselben auch nicht länger als 10 Stunden arbeiten dürfen. Es ist einmal heute der Zeitpunkt so, früher war es anders, da hat Niemand darnach gefragt, und wenn man gleich 18 Stunden arbeiten mußte. Abends bis 12 Uhr und noch länger die Wäpfe bedienen und um 3 oder 4 Uhr schon wieder in der Brauerei anstehen, das war die Lösung der Stifte; heute ist es eben anders. Heute findet man auch sehr wenig gelehrte Brauer, welche das eigentliche, richtige Geschäftsinteresse besitzen, denn bei den meisten ist Hauptsache: recht großer Lohn, mög lichst kurze Arbeitszeit und während dieser kurzen Zeit am liebsten nichts thun.“

Wir können Herrn Krapp seinen Schmerz über den „Zeit geist“ nachfühlen, da er jetzt Braumeister ist; würde er noch ausüben oder Stifte spülen müssen, dann würde ihm das „früher“ jedenfalls nicht mehr passen, und würde sein „richtiges Geschäftsinteresse“ jedenfalls auch dem „Zeitgeist“ entsprechend sein: recht großer Lohn, möglichst

kurze Arbeitszeit und während dieser Zeit a m L i e b l i c h e n n i c h t s t h u n.“ Doch da er dieses jetzt schon hat, darf er es auch den „meisten Brauereier“ nicht verargen, wenn sie mit dem „Zeitgeist“ mitgehen und „recht großen Lohn“ und „möglichst kurze Arbeitszeit“ haben wollen. Bezüglich des „Machtstuns“ wird schon gesagt, daß der „Wunsch“ nicht in Erfüllung geht, doch könnte es etwas weniger als bisher sein, das wäre der Gesundheit gewiß sehr zuträglich.

— **§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Der Kollege Schaf hat im September vorigen Jahres im Betriebe der Brauerei Wilsdorf einen Unfall erlitten, welcher 3 1/2 Krankheitsstage nach sich zog. Für diese 3 1/2 Tage wurden ihm von der Brauerei bei einem Wochenlohn von 32 Mk. 18,65 Mk. in Abzug gebracht. Um diesen Betrag, abzüglich 2 Mk. erhaltenen Krankengeldes, hatte er die Brauerei verklagt und wurde letztere vom königlichen Amtsgericht in Spandau zur Zahlung der beanspruchten Entschädigung auf Grund des § 616 des B. G. B. verurtheilt. Der Vertreter der Brauerei machte geltend, daß der § 15 der Arbeitsordnung, welcher lautet: „In Krankheitsfällen hört die Bezahlung auf“, die Brauerei von der Erstattung der Entschädigungsansprüche entbinde. Der Vertreter des Klägers bestritt die Gültigkeit der Arbeitsordnung, da dieselbe, wie es § 134 a der Gewerbeordnung verlangte, weder ausgehängt noch den Arbeitern eingehängt worden sei. Die Brauereileitung glaubte, daß diese Arbeitsordnung, wenn sie auch nicht gültig erlassen sei, doch eine Vereinbarung mit den Arbeitern bedeute, weil den verschiedenen Kategorien der Arbeitnehmer dieselbe zur Einsicht gegeben und auch von den Bevollmächtigten der verschiedenen Kategorien unterzeichnet worden sei. Das Gericht verurtheilte die Brauerei unter folgender Begründung: Wenn auch die Bestimmung des § 616 des B. G. B. nicht zwingend ist, sondern der Vereinbarung der Parteien unterliegt, so ist durch die Arbeitsordnung doch eine solche nicht zu Stande gekommen, weil diese nicht nach den zwingenden Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 134 a) erlassen ist und deshalb auch für eine einzelne ihrer Bestimmungen Geltung beanspruchen kann. Die gebotenen Formen des Aushanges und der Ein hängung fehlen nicht durch Einsicht und Will zuehung ersetzt werden.

— **Vier aus Bunkerkriegen** bemüht man sich in England herzustellen. Mit oder ohne Arsenik?

— **Keine Verjährung.** Einen eigenthümlichen Verlauf nahm ein Rentenstreit, den jetzt das Reichsversicherungsamt erledigt hat. Die Wittve Hedmann, deren Mann bereits 1892 in Folge eines Betriebsunfalles verstorben ist, hat am 20. Juli 1900 von der Eisenbruchs-Versicherungsgesellschaft eine Unfallrente verlangt. Die Versicherungsgesellschaft wies sie aber wegen Verjährung ab und das Schiedsgericht ihre Verurteilung aus demselben Grunde. Die Bezahlung der Frau, daß sie schon 1893 auf die Rente Anspruch erhoben habe, erklärte das Gericht nach der Urtenlage für nicht erwiesen. Das Reichsversicherungsamt als Rekursinstanz stellte zunächst fest, und zwar aus den Akten, daß die Klägerin doch schon 1893, also rechtzeitig, ihren An spruch geltend gemacht und damals einen formlosen Bescheid, das heißt einen Bescheid ohne Angabe des Rechtsmittels, erhalten hat. Ihr Vertreter, Schriftsteller J. Fränkel, machte nunmehr folgendes geltend: Ein formloser Bescheid habe keinen Werth, könne also auch nicht rechtskräftig werden. Andererseits genüge nach dem Unfallversicherungsgesetz die Geltendmachung eines Rentenanspruchs innerhalb zweier Jahre, um die Verjährung zu unterbrechen. Und wenn der Anspruch geltend gemacht sei, müsse die Sache irgend wie rechtskräftig zur Erledigung kommen. Da dies auf den Antrag von 1893 nicht geschehen sei, wäre noch jetzt Zeit. Er beantragte, der Frau die Rente vom Jahre 1892 ab zuzubilligen. Das Reichsversicherungsamt gab diesem Antrag statt, indem es sich den Ausführungen des Vertreters anschloß. Es führte noch aus, daß es uner hebblich sei, daß die Eheleute Hedmann beim Ableben des Mannes schon Jahre lang getrennt lebten und die Frau sich damals selber ernährte. Der Mann wäre zu ihrer Unterhaltung verpflichtet gewesen, da eine gerichtliche Scheidung nicht erfolgt gewesen sei, und das wäre maßgebend. — Frau S. erhält jetzt die Rente für die verfloßenen 8 Jahre nachgezahlt. Nach einer Erklärung des Senatsvorsitzenden hat ein Fall, wie der vorliegende, das Reichsversicherungsamt noch nie be schäftigt.

— **Bierproduktion, Besteuerung und Verbrauch in Wien.** Dem soeben erschienenen statistischen Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1898 entnehmen wir das Folgende: In Wien stieg die Bierzeugung von 1893/94 auf 1897/98 von 1 481 894 auf 1 698 427 Hektoliter. Bis 1896/97 war die Steige rung ununterbrochen, im letzten Jahre erreichte sie mit 1 764 982 Hektoliter ihren Höhepunkt, das Jahr 1897/98 bedeutet einen Rückgang; noch deutlicher tritt dies in der Erzeugung bei den für Wien arbeitenden Brauereien in der Umgebung von Wien, hier stieg die Bierproduktion von 1893/94 bis 1896/97 von 1 035 553 Hektoliter auf 1 904 072 Hektoliter, um dann wieder auf 1 861 149 Hektoliter im nächsten Jahre zu fallen. Demnach wurde 1895/96 auch weniger produziert. Die größte Produktion hatte immer noch Schwechat mit 778 624 Hektoliter im Jahre 1895/96 und 648 930 Hektoliter im Jahre 1893/94 zu verzeichnen, dann kommt St. Marx mit 581 764 Hektoliter (1896/97) und 471 900 Hektoliter (1894/95). Die Preise des Wiener Bieres hatten eine steigende Tendenz. Das Wiener Ab zugbier, das 10—11% Saccharometergrade hatte, wurde 1894 pro Hektoliter für 14,45 Mk. bis 16,33 Mk. frei Haus und frei Steuer, 1898 dagegen für 15,81 Mk. bis 17 Mk. geliefert. Im Ausland stellte sich der Preis während der ganzen Zeit auf 20 Pf. bis 27 1/2 Pf., der Flaschenbierpreis schwankte pro Liter zwischen 17 und 23 1/2 Pf. Das Wiener Lagerbier, das einen Zuckergehalt von 12—18 Saccharometergraden hat kostete pro Hektoliter 22,10—23,80 Mk., das Märzen-Export-Bier mit 13 bis 14 1/2 Saccharometergraden 23,80—25,50 Mk. pro Hektoliter, der Aufschankpreis pro Liter betrug 30—53 1/2 Pf., für beide Bier sorten der Flaschenbierpreis pro Liter Lagerbier 30—40 Pf. Im Jahre 1898 wurde in Wien überhaupt getrunken: 497 780 Hektoliter Wein, 51 752 Hektoliter Weinmost (daneben wurden 3 057 690 Kilogramm Weintrauben verbraucht), 2660 Hektoliter Obstmost, 2 741 141 Hektoliter Bier, 77 956 Hektoliter Spirituosen. Für das nach Wien eingeführte Bier waren 4 411 800 Mark, für das dort produzierte 4 907 900 Mark, zusammen demnach 9 319 700 Mark Steuern zu entrichten. Leider enthält das statistische Jahrbuch keine Angaben über die Zahl der in den Brauereien beschäftigten Personen, über ihre Arbeits verhältnisse zc. Sicher ist, daß die Bierbrauerei für die Wiener Unterneher ein glänzendes Geschäft ist, unsere Kollegen aber in der Kaiserstadt an der Donau führen kein beneidenswerthes Dasein.

— Um die Konfektionsarbeiter und Arbeiterinnen aus ihrer Isolation aufzurütteln und sie der Organisation zuzuführen, entfaltet der Verband der Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufsge nossen Deutschlands seit längerer Zeit eine intensive Agitation, die sich aber in Folge der ausgedehnten Hausindustrie außerst schwierig gestaltet und ganz bedeutende Opfer erfordert. Um die Agitation wirksamer zu gestalten, giebt der Vorstand unter dem Titel „Der Konfektions arbeiter“ ein besonderes Agitationsorgan heraus, welches monatlich gratis vertheilt wird, und können namentlich auch die Gewerkschaftskarteile zc. durch Verbreitung desselben thätig mitwirken. Bestellungen auf dieses Organ und sonstige diesbezügliche Anfragen wolle man richten an Hr. S o l d a n u e r, Stuttgart, Gutenbergstraße 106/III.